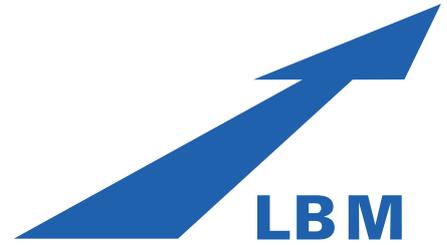


PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS



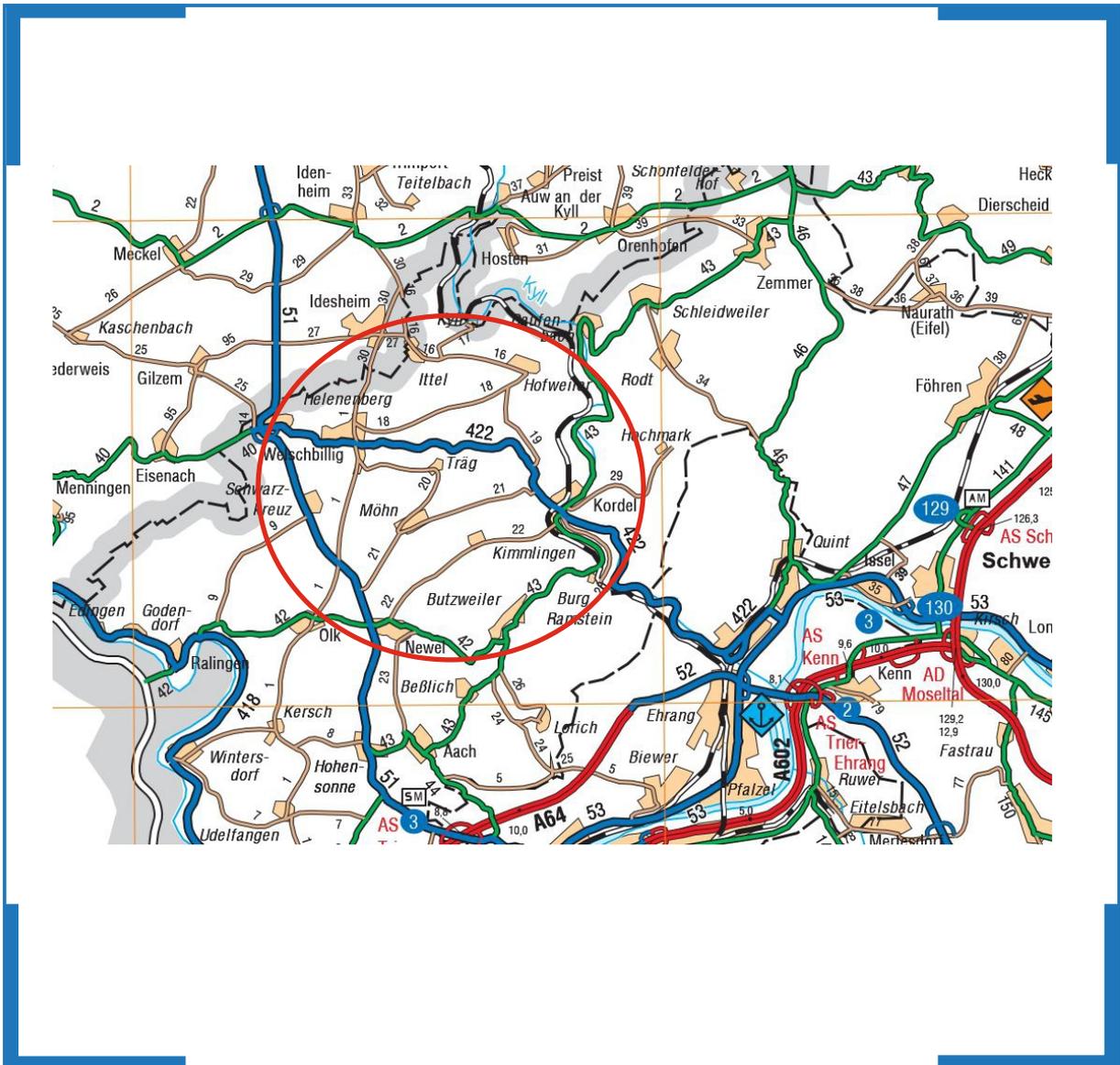
für den Ausbau der B 422 durch Anlegung eines Radweges
zwischen Welschbillig und Kordel

**LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
RHEINLAND-PFALZ**

**PLANFESTSTELLUNGS-
BEHÖRDE**

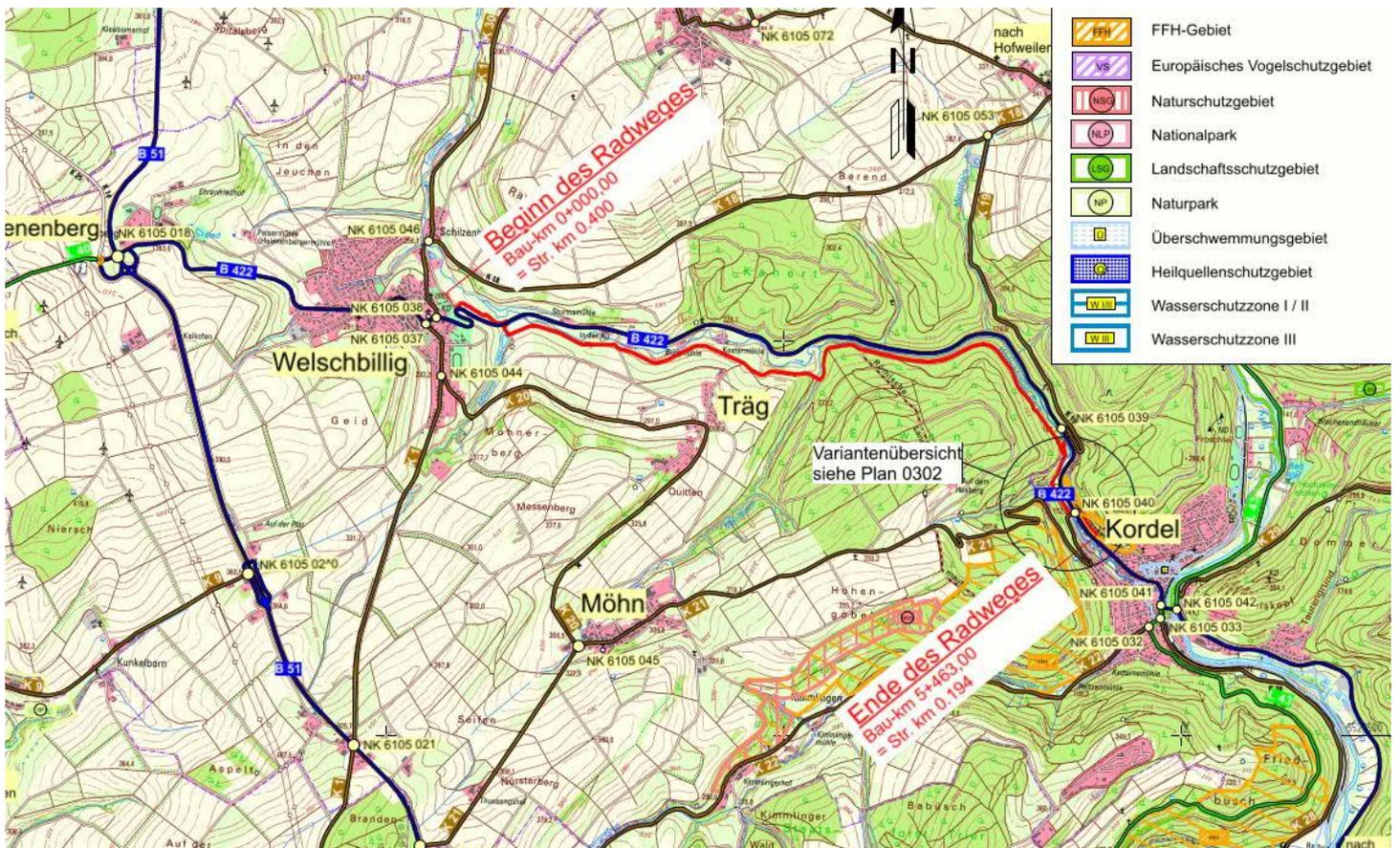
**Friedrich-Ebert-Ring 14 - 20
56068 KOBLENZ**

Aktenzeichen: 02.2-1900-PF/ 42
Datum: 03. März 2021



Rheinland-Pfalz

Übersichtskarte



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
A Räumlicher und rechtlicher Umfang der Planfeststellung, Bestandteile und Anlagen des festgestellten Planes	4
I. Rechtlicher Umfang der Planfeststellung	4
II. Räumlicher Umfang der Planfeststellung	4
III. Fragen der Widmung, Einziehung, Umstufung	5
IV. Wasserrechtliche Regelungen	5
V. Feststellungen zur UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens	7
VI. Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG	7
VII. Entscheidung über Anträge im Planfeststellungsverfahren	8
VIII. Festgestellte Planunterlagen	8
IX. Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses	11
B Allgemeine Bestimmungen und Auflagen	12
C Besondere Bestimmungen und Auflagen	17
I. Leitungen	17
II. Naturschutz	18
III. Wasser	19
IV. Denkmalschutz	21
V. Weitere Bestimmungen und Auflagen	22
D Beteiligte	24
I. Träger öffentlicher Belange	24
II. Anerkannte Vereinigungen	27
III. Privatpersonen	27
E Begründung	28
I. Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens	28
II. Zuständigkeit	28
III. Verfahren	28
IV. Erläuterungen zur Zulässigkeit der festgestellten Planung	30
V. Entwässerung/ Gewässerschutz	33
VI. Erläuterungen zum Immissionsschutz (Lärm und Luftschadstoffe)	39
VII. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes	41
VIII. Ergänzende Erläuterungen zu den Einwendungen und Forderungen	60
IX. Erläuterungen zur Erforderlichkeit der in den Kapiteln B und C erlassenen Nebenbestimmungen	69
X. Gesamtabwägung der Planfeststellungsbehörde	69
F Allgemeine Hinweise	71
I. Allgemeine Hinweise	71
II. Hinweis auf Auslegung und Zustellung	71
G Rechtsbehelfsbelehrung	72

Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
24. BImSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
39. BImSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
DSchG	Denkmalschutzgesetz
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
GemO	Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz
GG	Grundgesetz
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz
LEntEigG	Landesenteignungsgesetz
LKompVO	Landeskompensationsverordnung
LKompVzVO	Landeskompensationsverzeichnisverordnung
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LVO Erh.ziele	Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten
LPIG	Landesplanungsgesetz
LStrG	Landesstraßengesetz
LUVPG	Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz
LWaldG	Landeswaldgesetz
LWG	Landeswassergesetz
OD-Richtlinien	Ortsdurchfahrten-Richtlinien
Plafe-RL	Planfeststellungsrichtlinien
PIVereinHG	Planungsvereinheitlichungsgesetz
RE-RL	Richtlinien für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau

RiStWAG	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
RLS 90	Richtlinien für Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
ROV	Raumordnungsverordnung
UmwRG	Umweltrechtsbehelfsgesetz
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	UVP-Richtlinie
VLärmSchR 97	Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie
WaStrG	Wasserstraßengesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie

Alle v.g. Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils aktuellen Fassung.

A Räumlicher und rechtlicher Umfang der Planfeststellung, Bestandteile und Anlagen des festgestellten Planes

I. Rechtlicher Umfang der Planfeststellung

Für den Ausbau der Bundesstraße Nr. 422 (B 422) durch Anlegung eines Radweges zwischen Welschbillig und Kordel von ca. Bau-km 0+000 bis 5+280,00 und von ca. Bau-km 0+000 bis 0+182,40 wird der Plan gemäß § 17 FStrG i.V.m. den §§ 1 - 7 LVwVfG und i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG mit den Änderungen und Ergänzungen festgestellt, die sich aus den Bestimmungen und Auflagen in den Kapiteln B und C dieses Beschlusses und den Blaeintragungen in den Unterlagen ergeben.

II. Räumlicher Umfang der Planfeststellung

Der Planfeststellungsbereich erstreckt sich auf die Gemarkungen Welschbillig, Kordel und Möhn.

Er umfasst den Ausbau der B 422 durch Anlegung eines Radweges zwischen Welschbillig und Kordel von ca. Bau-km 0+000 bis 5+280,00 und von ca. Bau-km 0+000 bis 0+182,40.

Mit eingeschlossen in die Planfeststellung ist insbesondere

- die Anpassung von vorhandenen Wirtschaftswegen, Waldwegen und Zufahrten sowie die Anbindungen des Radweges an die B 422 und an die K 21,
- die notwendige Anpassung von Versorgungsleitungen,
- die Erneuerung des Brückenbauwerkes über den Mordbach,
- die Durchführung von Retentionsausgleichsmaßnahmen
sowie
- die Durchführung erforderlicher landschaftspflegerischer und entwässerungstechnischer Maßnahmen

gemäß den Darstellungen in den festgestellten Planunterlagen.

III. Fragen der Widmung, Einziehung, Umstufung

Die im Zuge für den Ausbau der Bundesstraße Nr. 422 (B 422) durch Anlegung eines Radweges neu entstehenden Straßenteilflächen gelten gemäß § 2 Abs. 6a, S. 1 FStrG als Bundesfernstraße als gewidmet.

In den Abschnitten von

- ca. Bau-km 0+000 bis 0+365,
- ca. Bau-km 0+430 bis 0+480,
- ca. Bau-km 0+480 bis 1+188,
- ca. Bau-km 1+188 bis 1+220
- ca. Bau-km 1+220 bis 2+588,
- ca. Bau-km 2+588 bis 4+700

sowie von

- ca. Baum-km 4+700 bis 5+280

ist auf dem Radweg die Mitbenutzung des land- bzw. forstwirtschaftlichen Verkehrs durch eine entsprechende verkehrsbehördliche Beschilderung sicherzustellen.

Die Widmung wird mit der Verkehrsübergabe wirksam. Soweit im Zuge der Baumaßnahme Straßenbestandteile der B 422 dem Verkehr auf Dauer entzogen werden, gelten diese mit der Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a, S. 2 FStrG).

Die näheren Einzelheiten der Wegenutzung ergeben sich aus dem Regelungsverzeichnis vom 10.09.2019 (siehe Kapitel A, Nr. VIII, Ziffer 25 dieses Beschlusses) sowie aus den festgestellten Grunderwerbsplänen (siehe Kapitel A, Nr. VIII, Ziffern 19 bis 24 dieses Beschlusses) und dem dazugehörigen Grunderwerbsverzeichnis (siehe Kapitel A, Nr. IX, Ziffer 4 dieses Beschlusses).

IV. Wasserrechtliche Regelungen

Der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) wird gemäß §§ 8, 9, 10, 12, 13 und 19 WHG i. V. m. den Vorschriften des LWG im Einvernehmen mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als Obere Wasserbehörde und mit der Kreisverwaltung Trier-Saarburg als Untere Wasserbehörde die unbefristete Erlaubnis erteilt, anfallendes Oberflächenwasser des angelegten Radweges entsprechend den Planfeststellungsunterlagen größten-

teils breitflächig über Entwässerungsgräben, Durchlässe, Entwässerungsmulden, Sickerleitungen mit Revisionsschächten, einen Haubenkanal sowie über eine Rigole plangemäß im Gelände zur Versickerung zu bringen. Darüber hinaus wird die Erlaubnis erteilt, das anfallende Oberflächenwasser auch über eine Entwässerungsmulde und eine Kaskade in den Falzerbach (Gewässer III. Ordnung) und in den Mordbach (Gewässer III. Ordnung) einzuleiten.

Die Planfeststellung erfasst im Einvernehmen mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als Oberer Wasserbehörde nach § 68 WHG auch die der Planfeststellung unterliegenden, nachstehend aufgeführten wasserbaulichen Maßnahmen:

- Die Errichtung einer Kaskade sowie die Sicherung des Auslaufbereiches mit Wasserbausteinen.
- Die Anpassung des vorhandenen Mühlengrabens und Erneuerung des Durchlasses an die vorgesehene Linienführung.
- Das Ersetzen des vorhandenen Bachdurchlasses im Bereich der Hoxgrabenquerung durch einen Haubenkanal sowie die Sicherung der Böschung im Ein- und Auslaufbereich mit vor Ort befindlichen Blocksteinen und das Aufschütten des Ein- und Auslaufbereiches mit Natursteinmaterial.
- Die Errichtung einer Drainageleitung im Bereich des Welschbilliger Baches sowie die Errichtung von Querdurchlässen in den Welschbilliger Bach, die im Auslaufbereiche mit Wasserbausteinen angeschüttet werden.
- Abgrabungen auf der linken Uferseite des Welschbilliger Baches zum wasserwirtschaftlichen Ausgleich.
- Die Wiederherstellung des Retentionsraumes am Welschbilliger Bach.
- Die Durchlassverlängerung und Grabenanpassung im Bereich des Mühlenbaches.
- Die punktuelle Aufweitung und Uferabflachungen des Falzergrabens.

Die Planfeststellung konzentriert außerdem im Einvernehmen mit der Oberen Wasserbehörde – unter Berücksichtigung der mit diesem Planfeststellungsbeschluss angeordneten Nebenbestimmungen - die erforderliche Genehmigung nach § 36 WHG i. V. m. § 31 LWG für das Ersetzen der vorhandenen Fußgängerbrücke durch ein neues Brückenbauwerk über den Mordbach (Gewässer III. Ordnung).

V. Feststellungen zur UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens

Da es sich bei dem vorliegenden Verfahren um den Ausbau einer Bundesfernstraße handelt, unterliegt es gem. §§ 4 ff. UVPG den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das vorliegende Bauvorhaben besteht keine generelle UVP-Pflicht. Zur Prüfung der UVP-Pflichtigkeit wäre grundsätzlich eine „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles“ durchzuführen. Der Vorhabenträger hat auf diese Vorprüfung verzichtet und unmittelbar die erforderlichen Unterlagen zur Durchführung einer formellen Umweltverträglichkeitsprüfung erstellt (vgl. hierzu u.a. Kapitel A VIII, Nrn. 31 und 32 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Es wurde daher eine sogenannte freiwillige UVP i.S.v. § 7 Abs. 3 UVPG durchgeführt.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet das Entfallen einer UVP-Vorprüfung des Einzelfalles im Hinblick auf die erkennbaren Umweltauswirkungen des Vorhabens als zweckmäßig und stellt gemäß § 5 UVPG fest, dass das Vorhaben UVP-pflichtig ist. Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden in die Planfeststellung einbezogen. Sie sind in der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG erläutert. Auf der Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung hat die Planfeststellungsbehörde in Kapitel E, Nr. III, Ziffer 2 sowie unter Nr. VI, Ziffer 6 die Umweltauswirkungen des Vorhabens mit entsprechender Begründung bewertet und bei der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens berücksichtigt.

VI. Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG

Der Bundesrepublik Deutschland wird vorsorglich gem. § 45 Abs. 7 S. 1 Nrn. 4 und 5 und S. 2 BNatSchG eine Ausnahme sowie höchst vorsorglich nach § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG für folgende, in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten sowie nach Art. 1 der VS-Richtlinie geschützten Vogelarten erteilt:

Arten gem. Anhang IV der FFH-RL:

Das Vorkommen der Pflanzenarten sowie Tierarten (Amphibie, Reptilien, Säugetiere, Schmetterlinge und Libellen) im Sinne des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind auf Grundlage der Auswertung vorhandener Daten sowie des Lebensraumpotenzials im Untersuchungsgebiet entsprechend ihrer Habitatsansprüche und ihrer Verbreitung auszuschließen.

Arten nach Art. 1 der VS-RL:

Amsel, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Feldsperling, Fitis, Gartengrasmücke, Gimpel, Girlitz, Goldammer, Grünfink, Haubenmeise, Hausperling, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Star, Stieglitz, Sumpfmeise, Tannenmeise, Wacholderdrossel, Waldbaumläufer, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp.

VII. Entscheidung über Anträge im Planfeststellungsverfahren

Anträge betreffend Inhalt und Umfang der Verfahrensunterlagen, auf Durchführung weiterer Ermittlungen und Einholung oder Hinzuziehung zusätzlicher Gutachten sowie gegen die Art und Weise der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und insbesondere des Anhörungsverfahrens werden zurückgewiesen, soweit über sie nicht bereits im laufenden Verfahren entschieden wurde oder ihnen in dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen nicht entsprochen wird.

Im Übrigen werden die Sachanträge sowie die Einwendungen und Forderungen auf Unterlassung des Vorhabens, auf Planänderung und/oder –ergänzung zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Planänderungen, Planergänzungen oder durch Auflagen Rechnung getragen wurde oder soweit sie sich im Laufe des Planfeststellungsverfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

VIII. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan für die straßenbaulichen und wasserwirtschaftlichen Maßnahmen besteht aus folgenden, mit Feststellungsstempel und Dienstsiegel versehenen Unterlagen:

1. Erläuterungsbericht, Unterlage 1, bestehend aus 20 Seiten, aufgestellt am 10.09.2019
2. Lageplan, Unterlage 5, Blatt Nr. 1, M.: 1:1.000, aufgestellt am 10.09.2019
3. Lageplan, Unterlage 5, Blatt Nr. 2, M.: 1:1.000, aufgestellt am 10.09.2019
4. Lageplan, Unterlage 5, Blatt Nr. 3, M.: 1:1.000, aufgestellt am 10.09.2019
5. Lageplan, Unterlage 5, Blatt Nr. 4, M.: 1:1.000, aufgestellt am 10.09.2019
6. Lageplan, Unterlage 5, Blatt Nr. 4, M.: 1:1.000, aufgestellt am 10.09.2019
7. Höhenplan, Unterlage 6, Blatt Nr. 1, M.: 1:1.000/100, aufgestellt am 10.09.2019
8. Höhenplan, Unterlage 6, Blatt Nr. 2, M.: 1:1.000/100, aufgestellt am 10.09.2019
9. Höhenplan, Unterlage 6, Blatt Nr. 3, M.: 1:1.000/100, aufgestellt am 10.09.2019

10. Höhenplan, Unterlage 6, Blatt Nr. 4, M.: 1:1.000/100, aufgestellt am 10.09.2019
11. Landschaftspflegerische Maßnahmen, Lageplan, trassennahe Maßnahmen, Unterlage 9.1, Blatt Nr. LM 1, M.: 1:1.000, aufgestellt am 10.09.2019
12. Landschaftspflegerische Maßnahmen, Lageplan, trassennahe Maßnahmen, Unterlage 9.1, Blatt Nr. LM 2, M.: 1:1.000, aufgestellt am 10.09.2019
13. Landschaftspflegerische Maßnahmen, Lageplan, trassennahe Maßnahmen, Unterlage 9.1, Blatt Nr. LM 3, M.: 1:1.000, aufgestellt am 10.09.2019
14. Landschaftspflegerische Maßnahmen, Lageplan, trassennahe Maßnahmen, Unterlage 9.1, Blatt Nr. LM 4, M.: 1:1.000, aufgestellt am 10.09.2019
15. Landschaftspflegerische Maßnahmen, Lageplan, trassennahe Maßnahmen, Unterlage 9.1, Blatt Nr. LM 5, M.: 1:1.000, aufgestellt am 10.09.2019
16. Landschaftspflegerische Maßnahmen, Lageplan, trassennahe Maßnahmen, Unterlage 9.1, Blatt Nr. LM 6, M.: 1:1.000, aufgestellt am 10.09.2019
17. Landschaftspflegerische Maßnahmen, Maßnahmenblätter, Unterlage 9.2, bestehend aus 40 Seiten, aufgestellt am 10.09.2019
18. Landschaftspflegerische Maßnahmen, Übersicht Konflikte-Maßnahmen, Unterlage 9.3, bestehend aus 6 Seiten, aufgestellt am 10.09.2019
19. Grunderwerbsplan, Unterlage 10.1, Blatt Nr. 1, M.: 1:1.000, aufgestellt am 10.09.2019
20. Grunderwerbsplan, Unterlage 10.1, Blatt Nr. 2, M.: 1:1.000, aufgestellt am 10.09.2019
21. Grunderwerbsplan, Unterlage 10.1, Blatt Nr. 3, M.: 1:1.000, aufgestellt am 10.09.2019
22. Grunderwerbsplan, Unterlage 10.1, Blatt Nr. 4, M.: 1:250, aufgestellt am 10.09.2019
23. Grunderwerbsplan, Unterlage 10.1, Blatt Nr. 5, M.: 1:250, aufgestellt am 10.09.2019
24. Grunderwerbsplan, Unterlage 10.1, Blatt Nr. 6, M.: 1:250, aufgestellt am 10.09.2019
25. Regelungsverzeichnis, Unterlage 11, bestehend aus 32 Seiten, aufgestellt am 10.09.2019
26. Regelquerschnitt, Unterlage 14.2, Blatt Nr. 1, M.: 1:25, aufgestellt am 10.09.2019
27. Regelquerschnitt, Unterlage 14.2, Blatt Nr. 2, M.: 1:25, aufgestellt am 10.09.2019
28. Regelquerschnitt, Unterlage 14.2, Blatt Nr. 3, M.: 1:25, aufgestellt am 10.09.2019
29. Regelquerschnitt, Unterlage 14.2, Blatt Nr. 4, M.: 1:25, aufgestellt am 10.09.2019
30. Wassertechnische Untersuchungen, Unterlage 18, bestehend aus 9 Seiten, aufgestellt am 10.09.2019 mit den Anlagen
 - 12.1 Kostra-Tabelle, Niederschlagshöhen und –spenden, 1 Seite
 - 12.2 Nachweis Entwässerung, Berechnung der Abflussmengen der Außengebiete, 5 Seiten
 - 12.3 Wasserbauliche Fachplanung, 8 Seiten
 - 12.4 Nachweis Merkblatt DWA-M 153, Einleitstelle I und II, 2 Seiten

31. Umweltfachliche Untersuchungen, Erläuterungsbericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Unterlage 19.1, bestehend aus 53 Seiten, aufgestellt am 10.09.2019 mit den Anhängen
 - Anhang 1: Vergleichende Gegenüberstellung Konflikte-Maßnahmen, 23 Seiten
 - Anhang 2: Ergänzende Faunistische Untersuchungen, Pflanzenartenliste, 3 Seiten
 - Anhang 3: Ergänzende Faunistische Untersuchungen, Spechte und Baumhöhlenkartierung, 15 Seiten
32. UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG, Unterlage 19.5, bestehend aus 16 Seiten, aufgestellt am 10.09.2019

IX. Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses

Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses sind ferner die nachstehend aufgeführten Unterlagen:

1. Übersichtskarte, Unterlage 2, M.: 1:25.000, aufgestellt am 10.09.2019
2. Übersichtslageplan, Unterlage 3, Blatt Nr. 1, M.: 1:25.000, aufgestellt am 10.09.2019
3. Übersichtslageplan Varianten, Unterlage 3, Blatt Nr. 2, M.: 1:1.000, aufgestellt am 10.09.2019
4. Grunderwerbsverzeichnis (verschlüsselt), Unterlage 10.2, bestehend aus 16 Seiten, aufgestellt am 10.09.2019
5. Bauwerksentwurf BW 1 – Mordbachbrücke, Unterlage 15, Blatt Nr. 1, M.: 1:10, 1:25, 1:50, aufgestellt am 10.09.2019
6. Querprofil 1-30, Unterlage 16.2
7. Detailplan, Längsschnitt Durchlass, Unterlage 16.4.5, Blatt Nr. 1, M.: 1:50, aufgestellt am 10.09.2019
8. Detailplan, Längs- und Querschnitt Haubenkanal, Unterlage 16.4.5, Blatt Nr. 2, M.: 1:50, aufgestellt am 10.09.2019
9. Lageplan Einzugsgebiete, Unterlage 19, Blatt Nr. 1, M.: 1:2.500, aufgestellt am 10.09.2019
10. Lageplan, Abgrabungen, Unterlage 18, Blatt Nr. 2, M.: 1:250, aufgestellt am 10.09.2019
11. Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 19.2, Blatt Nr. BK 1, M.: 1:1.000, aufgestellt am 10.09.2019
12. Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 19.2., Blatt Nr. BK 2, M.: 1:1.000, aufgestellt am 10.09.2019
13. Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 19.2, Blatt Nr. BK 3, M.: 1:1.000, aufgestellt am 10.09.2019
14. Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 19.2, Blatt Nr. BK 4, M.: 1:1.000, aufgestellt am 10.09.2019
15. Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 19.2, Blatt Nr. BK 5, M.: 1:1.000, aufgestellt am 10.09.2019
16. Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 19.2, Blatt Nr. BK 6, M.: 1:1.000, aufgestellt am 10.09.2019
17. Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 19.2, Blatt Nr. BK 7, M.: 1:1.000, aufgestellt am 10.09.2019
18. Umweltfachliche Untersuchungen, Artenschutzbeitrag gemäß §§ 44 BNatSchG, Unterlage 19.3, bestehend aus 32 Seiten, aufgestellt am 10.09.2019 mit Anhang 1 „Ergebnis der Relevanzprüfung“, bestehend aus 31 Seiten
19. Umweltfachliche Untersuchungen, FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Untere Kyll und Täler bei Kordel“, Unterlage 19.4, bestehend aus 8 Seiten, aufgestellt am 10.09.2019

B Allgemeine Bestimmungen und Auflagen

1. Dieser Planfeststellungsbeschluss regelt rechtsgestaltend alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Eine Ausnahme stellt die wasserrechtliche Erlaubnis bzw. Bewilligung dar, die nicht der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses unterliegt, sondern als rechtlich selbständiges Element neben die Planfeststellung tritt, auch wenn diese Entscheidung im Rahmen dieser Planfeststellungsentscheidung mit erteilt wird.

2. Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt der Plan außer Kraft, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.
3. Eingeschlossen in diese Planfeststellung sind die mit der Baumaßnahme verbundenen notwendigen Änderungen, Verlegungen und Wiederanpassungsmaßnahmen an vorhandenen Straßen und Wegen.
4. Soweit Wirtschaftswege neu angelegt, verlegt oder geändert werden müssen, richten sich ihre Breite und Befestigungsart nach dem vorhandenen Wegenetz in der jeweils betroffenen Gemarkung unter Berücksichtigung der Art und Stärke des durch die Straßenbaumaßnahme bedingten zusätzlichen Verkehrs und der örtlichen Steigungsverhältnisse. Sollen darüber hinaus Wege breiter angelegt oder besser befestigt werden, so sind die damit verbundenen Mehrkosten von demjenigen zu tragen, der diese Verbesserungen fordert.

Im Übrigen sind die vom Bundesminister für Verkehr am 29. August 2003 - S 28/38.34.00/4 BM 02 - herausgegebenen "Grundsätze für die Gestaltung ländlicher Wege bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen" maßgebend. Diese Grundsätze wurden in Rheinland-Pfalz mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 1.10.2003, Az.: 8708-10.1-3281/03 auch für den Bereich der Landes- und Kreisstraßen verbindlich eingeführt. Des Weiteren wurden mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz vom 07.10.2003, Az.: 8604-6-810 die „Ergänzenden Grundsätze für die Gestaltung und Nutzung ländlicher Wege“, Stand September 2003, herausgegeben von der Bund-Länder-

Arbeitsgemeinschaft ArgeLandentwicklung, eingeführt. Die beiden v.g. Grundsätze für den ländlichen Wegebau sind bei der Planung, Förderung und Ausführung ländlicher Wege innerhalb und außerhalb der Ländlichen Bodenordnung, auch als Folgemaßnahmen beim Bau öffentlicher Straßen, zu beachten.

5. Für die Eintragung der wasserrechtlichen Tatbestände in das Wasserbuch sind die entsprechenden Eintragungen in den durch diesen Beschluss festgestellten Unterlagen und die Bestimmungen dieses Beschlusses maßgebend.

Der für das Wasserbuch zuständigen Behörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord) ist eine beglaubigte Ausfertigung der festgestellten Unterlagen für die Wasserbuchakten zur Verfügung zu stellen.

6. Die notwendigen Auflagen, die sich aus der fachtechnischen Überprüfung der geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen ergeben, sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

Die Bauausführung erfolgt im Benehmen mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord.

7. Änderungen und Verlegungen von Versorgungsleitungen und sonstigen Leitungen sowie deren Kostentragung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den zwischen den Beteiligten bestehenden Verträgen. Den Eigentümern der vorgenannten Leitungen ist der Baubeginn rechtzeitig mitzuteilen.

8. Die mit der Straßenbaumaßnahme verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind auf Kosten des Straßenbaulastträgers nach Maßgabe der Umweltfachlichen Untersuchungen (Landschaftspflegerischer Begleitplan) sowie der Fachgutachten zu vermeiden, auszugleichen bzw. zu ersetzen. Die Umweltfachlichen Untersuchungen sind Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen (vgl. hierzu Kapitel A, VIII. Nrn. 11 – 18, 31 und 32 sowie IX. Nrn. 11 – 19).

Die planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung gem. § 14 BNatSchG sind mit Beginn des jeweiligen Eingriffs, spätestens jedoch 3 Jahre nach dem Eingriffsbeginn herzustellen. Ein Eingriff ist in diesem Sinne begonnen, sobald mit der Veränderung der Gestalt oder Nutzfläche der Fläche, insbesondere durch Einrichten einer Baustelle oder Herrichten von Flächen für den jeweiligen Eingriff, begonnen wurde. Die Maßnahmen zur Herstellung und Erreichung der mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen jeweils verfolgten Entwicklungszielen sind unter Berücksichtigung der fachgesetzlich gebotenen Vorgaben durchzuführen.

Die planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach Maßgabe der in den Planunterlagen beschriebenen Regelungen entsprechend ihrer jeweiligen naturschutzfachlichen Kompensationsfunktion dauerhaft, d. h. so lange der Eingriff fortwirkt, rechtlich zu sichern und zu unterhalten. Evt. zukünftige Eingriffe in diese Maßnahmen sind zulässig, soweit hierbei sichergestellt ist, dass die den Maßnahmen zugeordnete naturschutzfachliche Funktion weiterhin gewahrt wird.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung gem. § 14 BNatSchG und die dafür in Anspruch genommenen Flächen sind in einem digitalen Kompensationsverzeichnis zu erfassen (§ 17 Abs. 6 BNatSchG). Das Kompensationsverzeichnis wird von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als Obere Naturschutzbehörde technisch betrieben. Die Eintragungen in das Kompensationsverzeichnis nimmt die am Planfeststellungsverfahren beteiligte Obere Naturschutzbehörde vor. Die zuständige Straßenbaubehörde hat nach Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses umgehend auf eine Eintragung in das Kompensationsverzeichnis hinzuwirken und der Eintragungsstelle die erforderlichen Angaben entsprechend den Anforderungen des § 4 LKompVzVO vom 12.06.2018 sowie unter Beachtung der elektronischen Vorgaben zu übermitteln. Nähere Informationen zum EDV-System KSP (KomOn Service Portal) zur Erfassung der Eingriffs- und Kompensationsflächen sowie zur Registrierung sind unter <https://mueef.rlp.de/de/themen/naturschutz/eingriff-und-kompensation/ksp> zu finden. Änderungen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat die zuständige Straßenbaudienststelle der Eintragungsstelle mitzuteilen, damit eine entsprechende Änderung der Eintragung im Kompensationsverzeichnis erfolgen kann.

Der Straßenbaulastträger hat nach Abschluss der Baumaßnahme der Planfeststellungsbehörde einen Bericht bezüglich der vollständigen Herstellung aller landespflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der artenschutzrechtlichen CEF- und FCS-Maßnahmen sowie der evt. durchzuführenden habitatschutzrechtlichen Kohärenzsicherungsmaßnahmen und das Erreichen der jeweiligen Entwicklungsziele vorzulegen. Ergänzend wird auf die nachfolgende Auflagenregelung Nr. 13 verwiesen.

9. Vorhandene Zufahrten und Zugänge der Anliegergrundstücke sind bei Vorliegen der straßengesetzlichen Voraussetzungen der durch die Straßenbaumaßnahme bedingten veränderten Situation anzupassen. Die entsprechenden Maßnahmen sind im Benehmen mit den Grundstückseigentümern festzulegen.

Die „Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ (Nutzungsrichtlinien) - ARS Nr. 07/2020 vom 14.03.2020, VkBf. Nr. 8/2020, S. 238, sowie

das Schreiben des MWVLW vom 18.03.2020 sind zu beachten. Das MWVLW hat mit vorgenanntem Schreiben die Nutzungsrichtlinien eingeführt.

10. Soweit durch Planergänzungen größere Geländeinanspruchnahmen notwendig werden, als es die festgestellten Grunderwerbspläne ausweisen, oder soweit Rechte Dritter in sonstiger Weise über den festgestellten Plan hinaus berührt werden, ist vor Baubeginn die Zustimmung der neu oder stärker Betroffenen herbeizuführen. Eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bleibt vorbehalten.
11. Über bürgerlich-rechtliche Ansprüche (Entschädigungsforderungen) kann im Planfeststellungsbeschluss nicht entschieden werden, da hier entsprechend den straßengesetzlichen Vorschriften nur öffentlich-rechtliche Beziehungen geregelt werden. Die Regelung von Entschädigungsfragen erfolgt gesondert durch die Straßenbaudienststellen (oder - falls keine Einigung erzielt werden kann - durch die Enteignungsbehörde). Zu der Entschädigungsregelung ist zu bemerken, dass die durch die Baumaßnahme Betroffenen für die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke und Gebäude nach den Grundsätzen des Entschädigungsrechts (Landesenteignungsgesetz) entschädigt werden, wobei neben der Grundstücks- und Gebäudeentschädigung unter bestimmten Voraussetzungen auch Ersatz für sonstige Vermögensnachteile (wie Wertminderung der Restgrundstücke, Verlust von Aufwuchs u.a.) infrage kommt.

Der Straßenbaulastträger ist verpflichtet, Restflächen - soweit diese nicht mehr in angemessenem Umfang baulich oder wirtschaftlich genutzt werden können - nach den Bestimmungen des Entschädigungsrechts zu erwerben.

12. Soweit an anderen Anlagen ausgleichspflichtige Wertverbesserungen entstehen, sind vor Baubeginn die Zustimmungen eventueller Kostenpflichtiger zum Ausgleich der Wertverbesserungen herbeizuführen bzw. Kostenvereinbarungen abzuschließen. Eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bleibt vorbehalten.
13. Die zuständige Straßenbaudienststelle hat der Planfeststellungsbehörde jeweils zeitnah den Beginn der Baudurchführung sowie die Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme anzuzeigen. Sie hat fernerhin der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen, ob die Durchführung der Straßenbaumaßnahme (einschließlich der Herstellung der naturschutzfachlichen Maßnahmen) entsprechend den Feststellungen des Planfeststellungsbeschlusses insbesondere auch hinsichtlich der Umweltauswirkungen des Vorhabens, erfolgt ist. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die zuständige Straßenbaubehörde selbst die hierzu erforderlichen Überwachungsmaßnahmen durchzuführen hat. Die Regelung in vorstehender Nr. 8 bleibt hiervon unberührt.

14. Für den Fall, dass dies aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen erforderlich werden sollte, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Entscheidung nach § 74 Abs. 3 VwVfG insbesondere über die Erteilung weiterer Auflagen und/oder Nebenbestimmungen vor. Sofern dies aus Rechtsgründen geboten sein sollte, behält sich die Planfeststellungsbehörde ggfs. auch die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens vor.

C Besondere Bestimmungen und Auflagen

Träger der festgestellten Baumaßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – unbeschadet einer etwaigen Kostenbeteiligung Dritter.

Die Bauausführung obliegt dem Landbetrieb Mobilität Trier, Dasbachstr. 15c, 54292 Trier.

In Ergänzung der allgemeinen Bestimmungen und Auflagen in Kapitel B Nr. 1 bis 14 dieses Beschlusses und ergänzend zu den im Bauwerksverzeichnis getroffenen Regelungen werden der Ausbauunternehmerin (Bundesstraßenverwaltung) gemäß § 1 LVwVfG i. V. m. § 74 Abs. 2 VwVfG die nachstehenden Verpflichtungen auferlegt und dabei Folgendes bestimmt:

I. Leitungen

Durch die Straßenbaumaßnahme werden Änderungen bzw. Verlegungen an den Versorgungsleitungen der

- a. Verbandsgemeindewerke Trier-Land, Trier**
- b. Westnetz GmbH, Trier**
- c. Deutsche Telekom Technik GmbH, Mayen**

erforderlich.

Die zuständige Straßenbaudienststelle wird deshalb angewiesen, die genannten Versorgungsunternehmen rechtzeitig über den Beginn der Straßenbauarbeiten zu unterrichten. Die Kostentragung für die aus Anlass der Straßenbaumaßnahme notwendig werdenden Leitungsarbeiten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den bestehenden vertraglichen Abmachungen.

Ergänzung zu b. Westnetz GmbH:

Während der Bauausführung ist unter Einhaltung aller Schutzmaßnahmen darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Versorgungsleitungen vermieden werden.

Von Seiten der Westnetz GmbH besteht Interesse, im Zuge des Ausbaus ein neues Mittelspannungskabel im Bereich Albertsmühle / in der Au bis Ende Ausbau in Kordel mitzulegen. Diesbezüglich hat sich der Vorhabenträger mit der Westnetz GmbH in Verbindung zu

setzen und diese bei der weiteren Planung sowie bei der entsprechenden Ausschreibung zu berücksichtigen.

Ergänzung zu c. Deutsche Telekom Technik GmbH:

Im Ausbaubereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Der Vorhabenträger bzw. die Bauausführenden haben diese entsprechend zu berücksichtigen und darauf zu achten, dass Beschädigungen an den vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden. Darüber hinaus weist die Deutsche Telekom Technik GmbH darauf hin, dass eigenmächtige Veränderungen an den Anlagen durch den Vorhabenträger bzw. die Bauausführenden nicht zulässig sind.

Eine ggf. doch notwendige Änderung an den Telekommunikationslinien in der Planungs- und/oder Bauphase hat der Vorhabenträger mindestens 3 Monate vor Baubeginn mit Herrn Thömmes von der Deutschen Telekom Technik GmbH, Telefon: 0651/130-2654 oder Mobil: 0170/8528706, entsprechend abzustimmen.

In der Planungsphase sind die o. g. Anmerkungen zu berücksichtigen und entsprechend in das Bauzeitfenster miteinzukalkulieren.

Der Vorhabenträger hat den genauen Baubeginn mindestens 3 Monate vorher der Deutschen Telekom Technik GmbH mitzuteilen.

Der Vorhabenträger hat bzw. die Bauausführenden haben die Kabelschutzanweisungen der Telekom Deutschland GmbH zu beachten und sich vor Bauausführung von der Telekom GmbH in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen zu lassen (Planauskunft.Mitte@telekom.de).

II. Naturschutz

In naturschutzfachlicher Hinsicht hat der Straßenbaulastträger im Zuge der Bauausführung folgendes zu beachten:

1. Die Einhaltung der Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplans ist durch eine Umweltbaubegleitung (ökologische Baubegleitung) zu überwachen. Mit dieser ist ein auf dem Gebiet des Naturschutzes erfahrenes Fachbüro für die Dauer der Bau- und Maßnahmenabwicklung zu beauftragen. Die Umweltbaubegleitung hat die Umsetzung der in den Antragsunterlagen dargelegten naturschutzfachlichen Maßnahmen sicherzustellen und nachvollziehbar zu dokumentieren.

2. Der Vorhabenträger hat der Oberen Naturschutzbehörde und der Planfeststellungsbehörde nach Abschluss der Baumaßnahme einen Bericht zur Bestätigung der frist- und sachgerechten Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen im Sinne des § 17 Abs. 7 BNatSchG vorzulegen. Ergänzend wird hierzu auf die Nebenbestimmungen in Kapitel B, Ziffern 8 und 13 dieses Beschlusses hingewiesen.
3. Auf die Rechtspflichten nach der Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) vom 12. Juni 2018 sowie die erforderlichen Angaben nach der Landeskompensationsverordnung (LKompVO) vom 12. Juni 2018 (hier insbesondere § 3 Abs.5 bis 7) wird hingewiesen.

III. Wasser

Berechtigten Forderungen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier als Oberer Wasserbehörde und der Kreisverwaltung Trier-Saarburg als Untere Wasserbehörde wird der Straßenbaulastträger wie folgt verpflichtet:

1. Die Baustelleneinrichtung ist so vorzunehmen, dass eine Grundwassergefährdung ausgeschlossen ist. Auf der Baustelle sind zugelassene Ölbindemittel vorzuhalten.
2. Die für den Baustellenbetrieb benötigten Kraftstoffe und andere benötigte wassergefährdende Flüssigkeiten dürfen nur wie folgt gelagert werden:
 - a) in doppelwandigen Tanks mit Leckanzeigegerät oder
 - b) in Lagercontainern über Auffangwannen. Die Wannens müssen das maximal gelagerte Flüssigkeitsvolumen aufnehmen können.
3. Beim Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten ist größte Sorgfalt anzuwenden. Abfüllvorgänge dürfen nur über Auffangwannen erfolgen. Betankungen sind ständig zu überwachen.
4. Reparaturen und Wartungsarbeiten an Arbeitsmaschinen sind mit besonderer Sorgfalt vorzunehmen, um einen Austritt wassergefährdender Flüssigkeiten in den Boden zu vermeiden. Insbesondere sind Auffangwannen unterzustellen oder dichte Folien unterzulegen.
5. Tritt während der Baumaßnahme ein wassergefährdender Stoff aus, so ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, wenn der Stoff in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen droht.

6. Die baulichen Anlagen sind im Hinblick auf eine Wiederverwertung geordnet zurückzubauen. Es sind Art und Menge der anfallenden Massen zu ermitteln (z.B. Erdaushub, unbelasteter und belasteter Bauschutt bzw. Straßenaufbruch, Baustellenabfälle sowie schadstoffverunreinigte Massen). Auf das „Vermischungsgebot“ gemäß § 9 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Verwertungsmöglichkeiten bzw. zulässige Entsorgungswege sind vor Baubeginn zu klären.

7. Die Massen sind – soweit die Wiederverwertung dies erfordert – getrennt zu gewinnen und zwischenzulagern (§ 7 i.V.m. § 45 KrWG).
8. Mineralische Abfälle der Zuordnungsklasse > Z 1.2 und sonstige gefährliche Abfälle sind auf dichter Fläche oder in dichten Containern niederschlagswassergeschützt zwischenzulagern.
9. Nicht verwertbare Massen sind ordnungsgemäß auf einer zugelassenen Deponie bzw. Entsorgungsanlage zu beseitigen.
10. Bei der Verwertung von Boden in technischen Bauwerken sind die diesbezüglichen Vorgaben des Kapitel 1.2 „Boden“ der Technischen Regeln der LAGA zu „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ vom 5. November 2004 zu beachten.
11. Bezüglich der Verwertung von Bodenmaterial in bodenähnlichen Anwendungen (Auffüllung von Abgrabungen, Landschaftsbau) sowie zur Herstellung von durchwurzelbaren Bodenschichten darf nur Boden verwendet werden, dessen Schadstoffgehalte die bodenartspezifischen Vorsorgewerte der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) unterschreiten. Der Einsatz von Bauschutt für diese Zwecke ist nicht zulässig.
12. Bei der Verwertung von Straßenaufbruch sind die diesbezüglichen Vorgaben des Kapitels 1.3 „Straßenaufbruch“ der Technischen Regeln der LAGA zu „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ vom 6. November 1998 zu beachten.
13. Bei der Verwertung von Bauschutt und Recyclingbaustoffen sind die diesbezüglichen Vorgaben des Kapitel 1.4 „Bauschutt“ der Technischen Regeln der LAGA zu „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ vom 6. November 1998 zu beachten.
14. Bei der Anlegung des Radweges geht Retentionsraum des Welschbilliger Baches verloren, der durch Abgrabungen linksseitig des Gewässers ausgeglichen wird. Hierüber ist von einer fachkundigen Person (§ 103 LWG) ein Nachweis zu führen und die Regionalstelle WAB Trier nach Beendigung der Baumaßnahme vorzulegen.

15. Die Steinsicherung in einem Teilbereich des Welschbilliger Bach ist so anzubringen, dass diese nicht in das Wasserabflussprofil hineinragt.
16. Die Durchführung der Baumaßnahme ist von einer fachkundigen Person, gemäß § 103 LWG, zu betreuen und zu dokumentieren.
17. Es darf nur Niederschlagswasser eingeleitet werden.

Darüber hinaus trägt der Vorhabenträger für die geplante Ausbildung der wegeentwässerungstechnischen Anlagen selbst und deren Funktionstüchtigkeit aus straßenbautechnischer Sicht die Verantwortung (siehe auch § 4 FStrG).

Der Vorhabenträger hat den jederzeitigen Zugang zu den Entwässerungsanlagen und den Einleitungsstellen zu gewährleisten, sie müssen jeweils ständig frei und zugänglich sein und sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und zu betreiben. Die Herstellung und die Nutzung der Einleitstellen auf den hierfür vorgesehenen Flächen sind gemäß den Darstellungen in den festgestellten Lageplänen zu sichern. Eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bleibt vorbehalten.

IV. Denkmalschutz

Die Straßenbaudienststelle hat bei der Ausschreibung und Vergabe der Straßenbauarbeiten die bauausführenden Firmen auf die Beachtung der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes – DSchG - hinzuweisen. Danach ist jeder zu Tage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden und die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen. Fundgegenstände sind gegen Verlust zu sichern. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Erdgeschichte, Direktion Landesarchäologie, Niederberger Höhe 1 in 56077 Koblenz rechtzeitig (2 Wochen vorher), E-Mail: erdgeschichte@gdke.rlp.de oder Telefon: 0261 6675-3032, anzuzeigen.

Darüber hinaus wird dem Vorhabenträger aufgegeben, zu den notwendigen archäologischen Arbeiten zur Schadensminderung bzw. zum Erhalt der von dem Straßenbauvorhaben betroffenen, geschützten, archäologischen Kulturdenkmäler beizutragen. Die konkreten Schutz- bzw. Erhaltungsmaßnahmen sind vom Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn mit der Denkmalfachbehörde abzustimmen. Die Kostenbeteiligung des Vorhabenträgers regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Dem Straßenbaulastträger wird ferner Folgendes aufgegeben:

1. Von Seiten der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Erdgeschichte, Direktion Landesarchäologie sowie von der Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Außenstelle Trier, Direktion Landesarchäologie, wird dem Vorhabenträger bzw. den Bauausführenden

die Einhaltung der Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde (§§ 16 – 19 DSchG RLP) auferlegt.

2. Laut Denkmalliste der Unteren Denkmalschutzbehörde liegen im Umfeld dieses planfestgestellten Radweges folgende Kulturdenkmäler:
 - a. *Klostermühle*, östlich der Ortslage an beiden Seiten des Bachs (Mühle, um 1820, Wohnhaus, Krüppelwalmdachbau, 1908, bauliche Gesamtanlage).
 - b. *Wegekreuz* an der B 422, östlich der Ortslage, gegenüber der Burgmühle (barockes Schaftkreuz, bez. 1747).

Sofern diese Kulturdenkmäler von den Baumaßnahmen tangiert werden, hat der Vorhabenträger mit der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landeskreises Trier-Saarburg eine Abstimmung herbeizuführen und eine denkmalrechtliche Genehmigung zu beantragen. Erforderlichenfalls bedarf es einer ergänzenden Entscheidung der Planfeststellungsbehörde.

V. Weitere Bestimmungen und Auflagen

1. Die Verteilung der Kosten der gemeinschaftlichen Maßnahmen innerhalb der Ortsdurchfahrten richtet sich nach den "Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten an Bundesstraßen" (Ortsdurchfahrtenrichtlinien).

Diese Richtlinien gelten bei Gleichheit der zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften auch für den Bereich des Landesstraßengesetzes und sind gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 20.04.2009 (MinBl. 2009 S. 126) - soweit Vorschriften des Landesstraßengesetzes nicht entgegenstehen - für Landes- und Kreisstraßen entsprechend anzuwenden.

Mit der Ortsgemeinde Welschbillig und Kordel ist - soweit noch nicht geschehen - rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten eine Vereinbarung abzuschließen, in der die Durchführung aller Maßnahmen, die nach den Ortsdurchfahrtenrichtlinien einer Kostenteilung unterliegen, festgelegt werden.

2. Sofern bei der Baudurchführung unerwartete Kontaminationen bekannt werden bzw. auftreten, ist der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz als zuständige Behörde nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz bzw. Landesbodenschutzgesetz zu beteiligen.
3. Entsprechend den Forderungen der Zentralstelle der Forstverwaltung wird der Straßenbaulastträger wie folgt verpflichtet:

- Im Falle einer zusätzlichen Nutzung der sogenannten „Eberner-Brücke“ (Sandstein-Rundbogenbrücke über den Welschbilliger Bach als direkter Anschluss an die B 422) hinsichtlich der Anlieferung der Baumaterialien per LKW, hat der Vorhabenträger im Vorfeld zu untersuchen, ob die Brücke der Belastung standhalten kann. Eine Beschädigung dieser Brücke ist unbedingt zu vermeiden bzw. bei Beschädigung ist die Brücke in den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.
 - Vor Baubeginn ist ein ausreichender Zeitraum für die vorgesehenen planfestgestellten Fällungsmaßnahmen einzuplanen.
 - Der LBM Trier hat als Vorhabenträger eine entsprechende Vereinbarung in Bezug auf den notwendigen forstrechtlichen Ausgleich mit dem Forstamt Trier abzuschließen.
 - Der Vorhabenträger hat im Rahmen der vorgesehenen Initialpflanzung Erlen anstatt Eschen an die für die Ausgleichsmaßnahme vorgesehenen Stellen zu pflanzen.
4. Sofern die Ausgleichsmaßnahmen den Einsatz von schweren Geräten erfordern, hat bei der Fachabteilung Bergbau/Altbergbau des Landesamtes für Geologie und Bergbau vom Vorhabenträger eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials zu erfolgen.
- Der Fachabteilung Ingenieurgeologie ist in Bezug auf das Lagerstättengesetz der geotechnischen Berichte mit UTM 32 – Koordinaten der Bohrpunkte sowie der Schichtenverzeichnisse der Bohrung zuzusenden. Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.
5. Im Sinne der Forderung des Behindertenbeauftragten des Landkreises Trier-Saarburg hat der Vorhabenträger darauf zu achten, dass der Belag des Radweges weitgehend fest und eben und somit leicht und erschütterungsarm zu befahren ist. Insbesondere bei den Abschnitten, die ebenfalls als (z. T. geschotterte) Forstwege genutzt werden.

D Beteiligte

I. Träger öffentlicher Belange

- 1. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel**, Tessenowstraße 6, 54295 Trier
 - Schreiben vom 04.11.2019, Az.: GA03_810

- 2. Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Außenstelle Trier, Direktion Landesarchäologie**, Weimarer Allee 1, 54290 Trier
 - E-Mail vom 19.12.2019
 - (vgl. Auflagenreglung in Kapitel C, Nr. IV dieses Beschlusses)*

- 3. Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Erdgeschichte, Direktion Landesarchäologie**, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz
 - E-Mail vom 08.11.2019
 - (vgl. Auflagenreglung in Kapitel C, Nr. IV und Kapitel E, Nr. VIII, Ziffer 1.1 dieses Beschlusses)*

- 4. Landesamt für Geologie und Bergbau RLP**, Emy-Roeder-Str. 5, 55129 Mainz
 - Schreiben vom 08.01.2020, Az.: 3240-1381-19/V1 kp/cld
 - (vgl. Auflagenreglung in Kapitel C, Nr. V, Ziffer 4 und Kapitel E, Nr. VII, Ziffer 1.3 dieses Beschlusses)*

- 5. Landesamt für Vermessung und Geobasisdaten RLP**, Von-Kuhl-Straße 49, 56070 Koblenz
 - Schreiben vom 12.11.2019, Az.: 26 121-4

- 6. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord**, Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
 - Schreiben vom 06.01.2020, Az.: 4270-1979/41
 - E-Mail vom 04.03.2020, Az.: 4270-1979/41
 - Schreiben vom 07.10.2020, Az.: 4270-1979/41
 - (vgl. Auflagenreglung in Kapitel C, Nrn. II, III und V, Ziffer 6 dieses Beschlusses)*

- 7. Zentralstelle der Forstverwaltung**, Le Quartier Hornbach 9, 64733 Neustadt an der Weinstraße
- Schreiben vom 24.01.2020, Az.: 3.1-6313
 - Schreiben vom 09.10.2020, Az.: Az.: 3.1-6313
 - Mail vom 15.10.2020, ohne Aktenzeichen
- (vgl. Auflagenreglung in Kapitel C, Nr. V, Ziffer 3 und Kapitel E, Nr. VII, Ziffer 1.2 dieses Beschlusses)*
- 8. Kreisverwaltung Trier-Saarburg**, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier
- Schreiben vom 06.12.2019, ohne Aktenzeichen
 - Mail vom 08.10.2020, ohne Aktenzeichen
- (vgl. Auflagenreglung in Kapitel C, Nr. IV, Ziffer 3 und Nr. V, Ziffern 5 und 7 dieses Beschlusses)*
- 9. Handwerkskammer Trier**, Loebstr. 18, 54292 Trier
- Schreiben vom 14.01.2020, Az.: li/schi
- 10. Industrie- und Handelskammer**, Herzogenbuscher Str. 12, 54292 Trier
- Schreiben vom 14.01.2020, Az.: Eb
- 11. Landwirtschaftskammer RLP, Dienststelle Trier**, Gartenfeldstr. 12a, 54295 Trier
- Schreiben vom 05.12.2019, Az.: 14-06.15 Thö/na
- 12. Zweckverband Schienenpersonennahverkehr RLP Nord**, Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068 Koblenz
- E-Mail vom 22.11.2019, ohne Aktenzeichen
- 13. Amprion GmbH**, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund
- Bil-Portal vom 04.11.2019, ohne Aktenzeichen
- 14. Bezirksverband der Wasser- und Bodenverbände Rheinland-Nassau**, Gartenfeldstr. 12, 54295 Trier
- Schreiben vom 04.12.2019, ohne Aktenzeichen

15. Creos Deutschland GmbH, Am Zunderbaum 9, 66424 Homburg

- Schreiben vom 21.11.2019, Az.: TB/ZP

16. Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 14, Polcher Str. 15-19, 56727 Mayen

- Schreiben vom 12.11.2019, ohne Aktenzeichen
- Schreiben vom 08.10.2020, Ohne Aktenzeichen

(vgl. Auflagenreglung in Kapitel C, Nr. I, Buchstabe c dieses Beschlusses)

17. Inexio GmbH, Am Saarlartarm 1, 66740 Saarlouis

- Schreiben vom 04.11.2019, Az.: Ticket 28921366

18. Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier, Paulinstr. 58, 54292 Trier

- Schreiben vom 10.01.2020, Az.: 700 20 4008-01.02-OTJO

19. PLEdoc GmbH, Gladbecker Straße 404, 45326 Essen

- Schreiben vom 05.11.2019, Az.: 20191100268

20. Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Zurmaiener Str. 175, 54292 Trier

- Schreiben vom 02.01.2020, Az.: S00814200

21. Westnetz GmbH, Eurener Straße 33, 54294 Trier

- Schreiben vom 13.01.2020, Az.: F-TP/TR

(vgl. Auflagenreglung in Kapitel C, Nr. I, Buchstabe b dieses Beschlusses)

22. Westnetz GmbH, DRW-S-LK-TM, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund

- Schreiben vom 10.01.2020, Az.: 132678

II. Anerkannte Vereinigungen

1. **Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.**, Hindenburgplatz 3, 55118 Mainz

- Schreiben vom 14.01.2020, Az.: 5960-TS-68
- Schreiben der Kreisgruppe Trier-Saarburg, Pfützenstr. 1, 54290 Trier vom 09.01.2020, ohne Aktenzeichen
- Schreiben der Pollichia d. d. BUND Kreisgruppe Trier-Saarburg, Pfützenstr. 1, 54290 Trier,

(vgl. Erläuterungen in Kapitel E, Nr. VIII, Ziffer 3.1 dieses Beschlusses)

2. **Deutscher Gebirgs- und Wanderverein, Landesverband Rheinland-Pfalz**, Fröbestr. 24, 67433 Neustadt an der Weinstraße

- E-Mail vom 06.12.2019, ohne Aktenzeichen

3. **Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt RLP e.V.**, Kirchenstraße 13, 67823 Obermoschel

- Schreiben vom 18.11.2019, Az.: 22.09-589/2019
- Schreiben vom 09.10.2020, Az.: 22.09-496/2020 LAG

(vgl. Erläuterungen in Kapitel E, Nr. VIII, Ziffer 3.2 dieses Beschlusses)

4. **Landesjagdverband RLP e.V.**, Fasanerie 1, 55457 Gensingen

- Schreiben vom 22.11.2019, Az.: V-eb

5. **Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V.**, Kirchenstraße 13, 67823 Obermoschel

- Schreiben vom 18.11.2019, Az.: 22.09-525/2019
- Schreiben vom 09.10.2020, Az.: 22.09-479/2020 SDW

(vgl. Erläuterungen in Kapitel E, Nr. VIII, Ziffer 3.2 dieses Beschlusses)

III. Privatpersonen

Im Verfahren hat sich 1 Privatperson geäußert. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird auf die Angabe von Namen und Anschriften verzichtet

E Begründung

I. Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens

Bundesfernstraßen dürfen gemäß § 17 FStrG nur gebaut werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt, und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Die vorliegende Straßenbaumaßnahme ist ein planfeststellungspflichtiges Vorhaben im Sinne von § 17 FStrG. Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss umfasst kraft seiner Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 VwVfG auch alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Genehmigungen, Befreiungen, etc. mit Ausnahme der wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. Bewilligung (s. Kapitel B, Ziffer 1, 3. Absatz).

II. Zuständigkeit

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz ist gemäß § 17 FStrG i.V.m. § 22 Abs. 4 FStrG i.V.m. § 6 Abs. 7 LStrG i.V.m. § 49 Abs. 2 LStrG i.V.m. Art. 1, § 1 des Landesgesetzes zur Neuorganisation der Straßen- und Verkehrsverwaltung Rheinland-Pfalz vom 18.12.2001, GVBl. S. 303, i.V.m. Art. 1, Nr. 1 des Landesgesetzes zur Anpassung von Landesgesetzen an die Umbenennung des Landesbetriebes Straßen und Verkehr in Landesbetrieb Mobilität vom 22.12.08, GVBl. S. 317, i.V.m. der Organisationsverordnung über die Umbenennung des Landesbetriebes Straßen und Verkehr (LSV) vom 5.1.2007, veröffentlicht im Staatsanzeiger vom 15.1.2007, Seite 2, für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zuständig.

III. Verfahren

III.1 Antragstellung

Die Planunterlagen für den Ausbau der B 422 durch Anlegung eines Radweges zwischen Welschbillig und Kordel sind dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz mit Schreiben des Landesbetriebes Mobilität in Trier vom 24.10.2019, Az.: L-09-0042-//Fr, zur Durchführung des Anhörungsverfahrens und zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zugeleitet worden.

III.2 Feststellung der UVP-Pflicht

Die vorliegende Straßenplanung ist uvp-pflichtig. Das durchgeführte Verfahren genügt den verfahrensrechtlichen Anforderungen an die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Ausführungen in Kapitel A, Nr. V und Kapitel E, Nr. VI, Ziffer 4 verwiesen.

III.3 Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Die in Kapitel A, Nrn. IX und X genannten Unterlagen haben in der Zeit vom 18. November 2019 bis einschließlich 17. Dezember 2019 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Trier-Land zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt. Zeit und Ort der Planauslegung sind vorher rechtzeitig und ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung waren diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen Einwendungen schriftlich eingelegt oder mündlich zu Protokoll gegeben werden konnten. Einwendungen und Stellungnahmen konnten bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 17. Januar 2020 vorgebracht werden.

Diejenigen Grundstückseigentümer, die ihren Wohnsitz nicht in der von der Baumaßnahme betroffenen Gemarkung haben (Ausmärker), sind von der Planauslegung rechtzeitig unterrichtet worden. Die nach den geltenden Rechtsvorschriften anerkannten Vereine wurden über das Straßenbauvorhaben unterrichtet und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme.

III.4 Erörterungstermin

Aufgrund der Erwiderungen des Vorhabenträgers hinsichtlich der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen bestand aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kein weiterer Erörterungsbedarf, so dass gemäß § 17a Nr. 1 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet wurde.

Diejenigen, die im Anhörungsverfahren gegen das Bauvorhaben Einwendungen erhoben bzw. eine Stellungnahme abgegeben haben, wurde mit Schreiben vom 24. September 2020 über den Verzicht des Erörterungstermins in Kenntnis gesetzt. Die Äußerung der Straßenbaubehörde zu den jeweiligen erhobenen Einwendungen/ abgegebenen Stellungnahmen wurden zur Unterrichtung den Beteiligten beigefügt. Ihnen wurde dabei die Gelegenheit gegeben sich bis zum 9. Oktober 2020 schriftlich zu äußern. Der Verzicht auf die Durchführung eines Erörterungstermins stieß bei den Beteiligten auf Einverständnis.

III.5 Zusammenfassende Beurteilung des Anhörungsverfahrens

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Planoffenlage bei der Offenlagestelle ordnungsgemäß und im Einklang mit den verfahrensrechtlichen Bestimmungen erfolgt ist.

Ebenso ist der Verzicht auf die Durchführung eines Erörterungstermins nicht zu beanstanden. Das durchgeführte Verfahren genügt im Übrigen auch den verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVP-Rechts.

IV. Erläuterungen zur Zulässigkeit der festgestellten Planung

IV.1 Planrechtfertigung, Erforderlichkeit der Maßnahme

Die Planfeststellungsbehörde stellt mit diesem Beschluss die umfassende formell-rechtliche und materiell-rechtliche Zulässigkeit der Straßenplanung für den Ausbau der B 422 durch Anlegung eines Radweges zwischen Welschbillig und Kordel fest.

Hierzu wird im Folgenden näher ausgeführt:

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss umfasst den Ausbau der B 422 durch Anlegung eines Radweges zwischen den Gemeinden Welschbillig und Kordel in der Verbandsgemeinde Trier-Land im Kreis Trier-Saarburg.

Die vorgesehene Straßenbaumaßnahme beginnt mit Bau-km 0+000,00 aus Richtung Welschbillig kommend (NK 6105038) und endet mit Bau-km 0+182,40 kurz vor der OD-Grenze von Kordel (NK 6105 041). Die Ausbaulänge des planfestgestellten Radweges beträgt ca. 5,463 km. Der Trassenverlauf des Radweges orientiert sich von Station 0+480 bis Station 4+970 an der planfestgestellten Radwegeplanung von 1992 (PLF-Beschluss 12. August 1992-02.2-1103-VI/30); i. V. m. der Ausbauplanung der B 422 Welschbillig-Kordel. Der Bau des Radweges wurde im Zuge der Sanierung der B 422 im Jahr 2008 jedoch nicht mit umgesetzt, da sich die Sicherheitsanforderungen (Breite des Trennstreifens, Radwegebreite i.d.R. 2,50 m) für Radwege die parallel zu einer Bundesstraße geführt werden erhöht haben. Demzufolge hatte der LBM Trier als Vorhabenträger die gesamte Radwegeplanung ab 2009 neu digital erstellt und auf das aktuell vorliegende Regelwerk angepasst. Um die bestehenden Sicherheitsanforderungen für Radwege, die parallel zu einer Bundesstraße geführt werden, zu erfüllen und eine Entflechtung des Straßenverkehrs zu erreichen, bietet sich demzufolge eine Anlehnung an den Straßenverlauf der B 422 an, auch um hinsichtlich der Trassenführung eine für den Radverkehr attraktive Verbindung zu schaffen.

Der geplante Ausbau des Radweges erfolgt in einer befestigten Breite von 2,50 m. In den Querungsbereich der B 422 wird der Radweg auf 3,00 m verbreitert, damit eine ausreichend breite Aufstellfläche zur Verfügung steht und die ein- und ausfahrenden Radfahrer sich somit nicht behindern. Der planfestgestellte Radweg kreuzt im Verlauf vorhandene Wirtschaftswegeanbindungen (teilweise mit zugelassener Nutzung für land-/ und forstwirtschaftliche Fahrzeuge). Diese Wege sowie Zufahrten werden lage- und höhenmäßig angepasst. Radwegab-

schnitte, die auf bestehenden asphaltierten Wegen liegen, werden mit einer Asphalttragschicht verstärkt. Zusätzlich wird bei Bau-km 0+356 und Bau-km 0+375 je eine Grundstückszufahrt geschaffen. Weitere Veränderungen im Wegenetz sind nicht vorgesehen. Lediglich im Bereich von Bau-km 2+588 bis 4+660 wird eine zusätzliche Schottertragschicht auf den Weg aufgebracht. Darüber hinaus erhält die B 422 und der hier vorliegende planfestgestellte Radweg eine ortsübliche Grundausstattung und Beschilderung, im Sinne der geltenden Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) unter Berücksichtigung der Richtlinien für die Markierung von Straßen (RMS) und der Hinweise für das Anbringen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (HAV).

Bei dem vorliegenden planfestgestellten Radweg mit der festgestellten Linienführung, ist zum einen der Eingriff in Natur und Landschaft am geringsten und zum anderen kann hier die Verkehrssicherheit der jeweiligen Verkehrsteilnehmer entsprechend gewährleistet werden, da der Radweg größtenteils parallel zur B 422 auf bestehenden Feld- und Wirtschaftswegen verläuft. Lediglich bei Bau-km 0+381,47 bis 0+386,90 quert der Radweg die B 422. Um hier die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten, wurden bei dem vorliegenden planfestgestellten Bauvorhaben die geltenden gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich der Licht- und Sichtverhältnisse beachtet. Auch durch die Anrampung des Radweges an die B 422 aufgrund der topografischen Höhenunterschiede wird ein zusätzliches Sichtfeld geschaffen und somit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet. Bei Bau-km 2+575 quert der Radweg den Mordbach und wird anschließend bei Bau-km 2+588 an den bestehenden Schotterweg angebunden. Zur Überquerung des Mordbaches wird der vorhandene Fußgängersteg durch eine neue Brücke ersetzt. Das neue Brückenbauwerk bei Bau-km 2+575 ist Bestandteil des hier festgestellten Plan.

Zur Verbesserung der ökologischen Funktion des Mordbaches erfolgen im Umfeld des Gewässers Umwandlungen von Nadelwaldbeständen in standortgerechte Laubwaldbestände sowie Initialpflanzungen im direkten Umfeld des neuen Bauwerkes.

Bei Bau-km 5+280 mündet der planfestgestellte Radweg in die Kreisstraße 21 ein und kurz vor dem Ortseingang von Kordel quert dieser erneut die B 422, wobei auch hier die Voraussetzungen von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beachtet werden. Nördlich, parallel zur B 422 endet der Radweg am „Brunnenweg“. Hier liegt der Radweg randlich innerhalb des FFH-Schutzgebietes 6105-301 „Untere Kyll und Täler bei Kordel“. Hierzu wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Demzufolge wurden nach einer fachlich ausreichenden Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes 6105-301 „Untere Kyll und Täler bei Kordel“ in seinen für die Erhaltungsziele und seinen Schutzzweck maßgeblichen Gebietsbestandteilen, insbesondere der FFH-relevanten Arten und Lebensraumtypen einschließlich der charakteristischen Arten, ausgeschlossen.

Bei der im Jahre 2010 durchgeführten allgemeinen Verkehrszählung wurden folgende Zahlen für die B 422 ermittelt: DTV2010 = 1315 Kfz/24h, DTV(SV) = 66 Fz/24h = 5,0% des DTV. Nach der Prognoseberechnung für das Jahr 2020 war von einer Verkehrsbelastung von DTV2020 = 2387 Kfz/24h und einem Schwerverkehrsanteil von DTV(SV) = 81 Fz/24h auszugehen. Demzufolge bestärken auch die ansteigenden DTV-Werte der vorliegenden Prognoseberechnung für das Jahr 2020 die Erforderlichkeit der Maßnahmen und die damit notwendig werdende Entflechtung der unterschiedlichen Verkehrsteilnehmer.

Mit der Anlegung dieses planfestgestellten Radweges wird die Lücke zwischen dem bereits vorhandenen Kytallradweg und dem Sauerthalradweg geschlossen. Zudem wird zwischen dem bestehenden Kytall- und Sauerthalradweg eine verkehrssichere und damit attraktive Netzverknüpfung im Radwegenetz geschaffen. Darüber hinaus ist der planfestgestellte Radweg mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar, der auch Bestandteil des großräumigen Radwegenetzes in Rheinland-Pfalz ist.

Durch die Anlegung des Radweges zwischen Welschbillig und Kordel an der B 422 wird das Ziel, die Verkehrssicherheit für die Radfahrer durch die Entflechtung der Verkehrsarten zu gewährleisten und damit die Situation auf der B 422 erheblich zu verbessern, erfüllt. Denn durch den Bau des Radweges wird die gegebene Situation auf der B 422 erheblich verbessert und entzerrt, da der stattfindende Radverkehr nun separat geführt wird. Dies bedeutet sowohl für den Radfahrer als auch für den motorisierten Verkehrsteilnehmer eine nachhaltige Erhöhung der Verkehrssicherheit.

Folglich werden die vorgesehenen Maßnahmen von der Planfeststellungsbehörde als sinnvoll, zweckmäßig und ausgewogen erachtet. Das Planungskonzept leistet nach Würdigung aller betroffenen Belange sowie unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen in den Kapiteln B und C dieses Planfeststellungsbeschlusses einen nachhaltigen Beitrag zur verkehrlichen und raumordnerischen Verbesserung in der Region.

IV.2 Variantenprüfung

Im Rahmen der Vorprüfung erweist sich die Null-Variante, d. h. der Verzicht auf den Bau des Radweges, als nicht zielführend, da in diesem Falle die mit der Planung angestrebte Verbesserung der Verkehrssituation auf der B 422 mit der Entflechtung des schnell und langsam fließenden Verkehrs nicht erreichbar wäre.

Der Vorhabenträger hat hierfür aufbauend verschiedene Varianten untersucht.

Grunderwerbsverhandlungen haben sich im Laufe der Planungsphase, im Bereich von Bau-km 4+970 bis Bau-km 5+280 (Achse 102) als schwierig erwiesen. Weshalb insbesondere für den Bereich von Bau-km 4+970 bis Bau-km 5+280 (Achse 102) zwei weitere Varianten zur

Linienführung erarbeitet wurden (siehe Darstellungen im Erläuterungsbericht, Unterlage 1 gemäß Kapitel A, Nr. VIII, Ziffer 1 des Planfeststellungsbeschlusses). Nach einer umfassenden Variantenprüfung konnte jedoch Variante 1 und 2, aufgrund starker Eingriffe in die Natur sowie mangelnder Sichtverhältnisse und der damit nicht ausreichenden Verkehrssicherheit (Variante 1) als auch aufgrund größeren unverhältnismäßigen Eingriffen in die Linienführung, wegen Aufschüttungen für eine erforderliche Rampe bzw. Einschnitte in die bestehende Hangböschung (Variante 2), ausgeschlossen werden.

Folglich handelt es sich bei dem nun vorliegenden planfestgestellten Radweg um die sog. Vorzugsvariante. Bei dieser Variante und der damit festgestellten Linie, den Radweg insbesondere an die bestehende Trasse am Welschbilliger Bach entlang zu führen, ist zum einen der Eingriff in Natur und Landschaft am geringsten und zum anderen wird die Verkehrssicherheit entsprechend gewährleistet, da der Radweg somit größtenteils auf bestehenden Feld- und Wirtschaftswegen bei Welschbillig und von dort auf einer Länge von 380 m nördlich parallel der B 422 geführt wird.

V. Entwässerung/ Gewässerschutz

Die vorliegende Straßenbaumaßnahme genügt den wasserrechtlichen Anforderungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts und des nationalen Wasserrechts.

V.1 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Umweltzielen der WRRL und die Bewirtschaftungsziele des WHG

Das Vorhaben steht mit den Umweltzielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und den entsprechenden Bewirtschaftungszielen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Einklang.

Das WHG normiert rechtliche Zielvorgaben für die Bewirtschaftung von Oberflächengewässern und des Grundwassers. Oberirdische Gewässer sind danach gemäß § 27 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Oberirdische Gewässer, die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind gemäß § 27 Abs. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potentials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Das Grundwasser ist gemäß § 47 Abs. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden, der Trend zum menschenverursachten Anstieg von Schadstoffkonzentrationen umgekehrt und ein guter mengenmäßiger Zustand erhalten oder

erreicht wird. § 31 WHG eröffnet Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer. Hinsichtlich zulässiger Ausnahmen von den in § 47 Abs. 1 WHG für das Grundwasser formulierten Bewirtschaftungszielen verweist § 47 Abs. 3 WHG auf die entsprechende Anwendung der Ausnahmeregelungen für Oberflächengewässer in § 31 Abs. 2 WHG. Die in den §§ 27 und 47 WHG normierten Verschlechterungsverbote und Verbesserungsgebote wurden zur Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i bis iii, Buchst. b Ziff. I bis iii der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 S. 1 - Wasserrahmenrichtlinie) - WRRL - in das Wasserhaushaltsgesetz aufgenommen. Die in den §§ 31 und 47 WHG eröffneten Ausnahmen gehen auf die entsprechenden Ausnahmeregelungen in Art. 4 Abs. 6 bis 8 WRRL zurück. Die im WHG zur Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 WRRL normierten Verschlechterungsverbote und Verbesserungsgebote sind bei der Zulassung eines Projekts - auch im Rahmen der Planfeststellung eines (fern-)straßenrechtlichen Vorhabens nach § 17 FStrG – zu beachten. Den vorbeschriebenen gemeinschaftsrechtlichen (Art. 4 WRRL) sowie bundeswasserrechtlichen (§§ 27 ff. und 47 ff. WHG) Anforderungen an den Wasser- und Gewässerschutz trägt die vorliegende Zulassungsentscheidung Rechnung.

Im Planbereich befinden sich drei Oberflächenwasserkörper – Gewässer 3. Ordnung – im Sinne der WRRL und des WHG; der Welschbilligerbach, der Mordbach und der Hoxgraben. Der Wasserkörper Nummer 2668 Welschbilligerbach, der im Oberlauf den Namen Falzerbach trägt, hat eine Länge von 17,6 km, eine Einzugsgebietsgröße von 33 km². Er gehört zum Flussgebiet „Rhein“ und dort zum Bearbeitungsgebiet „Mosel/Saar“. Nach Angaben des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten befindet sich das Gewässer in einem ökologisch unbefriedigenden Zustand, der chemische Zustand ist nicht gut. Die Strukturgüte ist größtenteils als mäßig bis deutlich verändert eingestuft. Der Grundwasserkörper „Kyll 2“ hat eine Gesamtfläche von 335,3 km², welche sich komplett in Rheinland-Pfalz befindet. 56 % der Fläche wird landwirtschaftlich genutzt. Der Wasserkörper befindet sich mengenmäßig in einem guten, chemisch aber in einem schlechten Zustand.

Der Vorhabenträger hat die Auswirkungen seines Vorhabens auf die im Planbereich vorhandenen Oberflächengewässer und das Grundwasser hinreichend geprüft. Danach ist festzustellen, dass das Vorhaben zu keiner Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustandes der jeweiligen Wasserkörper im Sinne des WHG und der WRRL führt. Darüber hinaus wurden die Entwässerungsmaßnahmen in Verbindung mit dem Ausbau des Radweges mit der SGD-Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft in Trier entsprechend abgestimmt. In Bezug auf die Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die im Planbereich vorhandenen Oberflächengewässer und das Grundwasser kann insbesondere auf die Darstellungen der

wassertechnischen Berechnungen vom 10. September 2019, Unterlage 18 (= Unterlage gemäß Kapitel A, Nr. VIII, Ziffer 30 des Planfeststellungsbeschlusses) verwiesen werden. Dort sind für das Schutzgut Wasser die relevanten Bestandsdaten für die Ermittlung der Umweltauswirkungen dargelegt worden. Darüber hinaus wurden die betroffenen Wasserkörper (Grund- und Oberflächenwasserkörper) entsprechend identifiziert. Ebenso wurde der Zustand der Oberflächenwasserkörper und des Grundwassers ausreichend beschrieben. Dem Vorhaben liegt auch eine hinreichende Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die im Wirkungsbereich der Planung vorkommenden Oberflächengewässer und des Grundwassers zugrunde. Ergänzend hierzu hat die Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit der Oberen Wasserbehörde als zuständiger Wasserfachbehörde dem Vorhabensträger im Planfeststellungsbeschluss in Kapitel C, Nr. III noch verschiedene Auflagen erteilt.

Unter Berücksichtigung der technischen Ausgestaltung des Bauvorhabens erweist sich die bei der vorliegenden Planung vorgenommene Prüfung der Projektauswirkungen auf die Umweltziele der WRRL bzw. die Bewirtschaftungsziele des WHG als sach- und fachgerecht. Es ist bei der hier festgestellten Radwegeplanung keine vorhabenbedingte Verschlechterung des Zustands des Grundwasserkörpers zu erwarten, da sich insbesondere die vorliegenden Gegebenheiten der Planung, ihrer wassertechnischen Ausgestaltung und deren Wirkung sich am einschlägigen technischen Regelwerk orientiert. Zugleich ist sichergestellt, dass die Planung auch den in der WRRL und im WHG beschriebenen Verbesserungsgeboten für das Grundwasser nicht widerspricht. Dabei gilt es vorliegend auch zu berücksichtigen, dass es hier nicht um die Beurteilung der Auswirkung einer neu zu bauenden Straße geht, sondern um den Ausbau einer bereits vorhandenen Straße, der hinsichtlich seiner Wirkungen mit denen einer Neubaumaßnahme nicht annähernd vergleichbar ist. Hinzu kommt, dass der Weg fast ausschließlich auf bereits vorliegenden Wegen geführt wird und auch weitestgehend auf eine Asphaltierung verzichtet wird. Die Obere Wasserbehörde hat der Planung unter Beachtung der in Kapitel C, Nr. III aufgeführten Nebenbestimmungen zugestimmt. Die notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse etc., welche die wasserrechtliche Verträglichkeit des Vorhabens belegen, sind Bestandteil der Planfeststellungsentscheidung. Hiernach ist festzustellen, dass das Straßenbauvorhaben mit den in Art. 4 Abs. 1 WRRL bzw. §§ 27 und 47 WHG beschriebenen wasserrechtlichen Umwelt- und Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer und das Grundwasser in Einklang steht. Die Planung verstößt weder gegen die dort normierten Verschlechterungsverbote für Oberflächengewässer und das Grundwasser, noch läuft sie dem Verbesserungsgebot für diese Gewässer bzw. das Grundwasser zuwider.

V. 2 Sonstige Belange des Gewässerschutzes

Der Zustand der Entwässerungssituation bleibt zum größten Teil unverändert, da der planfestgestellte Radweg überwiegend auf bestehenden Feld- und Wirtschaftswegen verläuft.

Darüber hinaus können für das Vorhaben auch die nach den sonstigen Vorschriften des WHG und des LWG erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse etc. erteilt werden. Hierzu im Einzelnen:

Das anfallende Oberflächenwasser des Radweges wird talseitig über Bankette abgeleitet und im angrenzenden Gelände breitflächig zur Versickerung gebracht. In Bereichen der Einschnittsböschung (Bau-km 2+210 bis Bau-km 2+260 und Bau-km 2+500 bis 2+565) wird das Wasser in einer 1,0 m breiten Mulde gefasst und anschließend breitflächig ins Gelände (Einleitstelle I) bzw. über eine Kaskade in den Mordbach (Einleitstelle II) eingeleitet.

Von Bau-km 0+000 bis 0+0205 wird das anfallende Wasser von Fahrbahn und Böschung über den Radweg und das Bankett breitflächig ins Gelände entwässert.

Der vorhandene Mühlengraben von Bau-km 0+205 bis 0+240 muss aufgrund der Linienführung an die neue Situation angepasst werden. Der dort vorhandene Durchlass (DN 50) wird erneuert. Darüber hinaus wird das in diesem Abschnitt anfallende Oberflächenwasser in den Mühlengraben, der später in den Falzerbach mündet, in eine vorhandene Einleitstelle eingeleitet.

Die Entwässerung von Fahrbahn, Böschung und Außengebiet von Bau-km 0+240 bis 2+210 erfolgt über den Radweg und das Bankett breitflächig in das Gelände.

Das anfallende Wasser von Bau-km 2+210 bis 2+260 wird über den Radweg und die Böschung links in eine 1,0m breite Mulde eingeleitet. Das Muldenwasser wird bei Bau-km 2+260 breitflächig in das Gelände abgeschlagen (Einleitstelle I). Die Einleitmenge beträgt ca. 30l/s. Der Auslaufbereich wird mit Wasserbausteinen gesichert.

Zwischen Bau-km 2+260 und 2+500 wird das anfallende Wasser von Fahrbahn, Böschung und Außengebiet über den Radweg und das Bankett breitflächig in das Gelände entwässert.

Von Bau-km 2+500 bis 2+572 wird das anfallende Wasser über Radweg und Böschung links in einer 1,0m breiten Mulde gesammelt. Das Muldenwasser wird ab Bau-km 2+565 über eine Kaskade geführt und bei Bau-km 2+572 in den Mordbach eingeleitet (Einleitstelle II). Die Einleitmenge beträgt ca. 5l/s. Der Auslaufbereich wird mit Wasserbausteinen gesichert.

Von Bau-km 2+568 bis 2+580 wird der Mordbach mittels einer neuen Brücke gequert. Sie ist als Einfeldbauwerk in Stahlbauweise mit Querträgern und einem Belag aus Gitterrost geplant. Das Bauwerk hat eine Länge von 12,00 m, eine Breite von 2,40 m und eine lichte Höhe von 3,60 m. Beidseitig soll ein Geländer der Höhe 1,30 m angebracht werden. Durch die höhere

Lage wird der Eingriff in den Bach vermieden und der Abflussquerschnitt deutlich vergrößert. Die Brückenwiderlager werden auf U-förmige Streifenfundamente gesetzt.

Im weiteren Verlauf verläuft der Radweg zwischen Bau-km 2+580 und 4+700 auf einem bereits vorhandenen, geschotterten Forstweg. Zwar wird dieser Forstweg durch eine Schotter-schicht verstärkt, die Entwässerung in diesem Bereich bleibt jedoch zum Bestand unverändert.

Das anfallende Wasser von Bau-km 4+700 bis 4+780 von Fahrbahn, Böschung und Außen-gebiet wird über den Radweg und das Bankett breitflächig ins Gelände entwässert.

Das anfallende Wasser von Fahrbahn, Böschung und Außengebiet von Bau-km 4+780 bis 5+043,50 wird über den Radweg und das Bankett breitflächig ins Gelände Richtung Welsch-billiger Bach entwässert. Da in diesem Bereich Nassstellen durch Hangwasser auftreten, wird bergseitig eine Sickerleitung (DN 150) verlegt. Das anfallende Sickerwasser wird bei Bau-km 4+898 und Bau-km 4+977,60 mittels eines Durchlasses DN 300 in den Welschbilliger Bach eingeleitet. Bei Bau-km 4+977,60 wird die Weiterleitung zum Bach über eine 1,0 m breite Mulde sichergestellt. Der Auslaufbereich wird mit Wasserbausteinen gesichert.

Von Bau-km 5+043,5 bis 5+072,84 wird der Hoxgraben über einen Durchlass DN 800 gequert. Dieser Durchlass wird durch einen Haubenkanal als U-Profil ersetzt. Der Rahmen wird mit der offenen Seite nach oben eingebaut und mit einem Gitterrost abgedeckt.

Das anfallende Wasser bei Bau-km 5+072,84 bis 5+148 von Fahrbahn, Böschung und Au-ßengebiet wird über den Radweg und das Bankett breitflächig ins Gelände entwässert. In die-
sem Bereich behält sich der Vorhabenträger vor, bei Bedarf, bergseitig eine Rigole mit den Abmessungen 40 x 40 cm einzubauen.

Zwischen Bau-km 5+148 und 5+280 wird das anfallende Wasser von Fahrbahn, Böschung und Außengebiet über den Radweg und das Bankett breitflächig ins Gelände entwässert. Da in diesem Bereich Nassstellen durch Hangwasser auftreten, wird bergseitig eine Sickerlei-
tung (DN 150) verlegt. Das anfallende Sickerwasser wird bei Bau-km 5+190 mittels eines Durchlasses (DN 300) in den Welschbilliger Bach eingeleitet. Der Auslaufbereich wird mit Wasserbausteinen gesichert.

Das anfallende Wasser von Bau-km 0+000 bis 0+182,40 wird in den vorhandenen Graben entwässert.

Bei den dargestellten Einleitungen von anfallendem Oberflächenwasser in den Mordbach, Mühlengraben, Falzerbach, Welschbilliger Bach und in den Hoxgraben bzw. in das Grund-
wasser (über Entwässerungsgräben/-mulden, Kaskade und Sickerleitungen) handelt es sich um eine Benutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, für die dem Vorhabenträger im Rah-
men des Planfeststellungsbeschlusses eine Erlaubnis nach § 8 WHG erteilt wird (vgl. Kapitel

A, Nr. IV dieses Beschlusses). Die Erlaubnis konnte von der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens gemäß § 13 WHG erteilt werden, da mit dem Straßenbauvorhaben und den geplanten Einleitungen nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen und der dem Vorhabenträger auferlegten Nebenbestimmungen (siehe Kapitel C, Nr. III dieses Beschlusses) keine schädlichen Gewässerveränderungen verbunden sind und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften der Erlaubniserteilung nicht entgegenstehen.

Im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG, die nach § 68 WHG von der vorliegenden Planfeststellung erfasst sind, handelt es sich

- bei der Anpassung des Mühlengrabens an die neue Linienführung,
 - bei der Sicherung der dargestellten Auslaufbereiche mit Wasserbausteinen,
 - bei der Erneuerung, Verlängerung und bei dem Ersetzen vorhandener Bachdurchlässe durch einen Haubenkanal,
 - bei der Errichtung einer Kaskade,
 - bei der Errichtung einer Rigole,
 - bei den Abgrabungen von Bau-km 4+980 bis Bau-km 5+220 für den wasserwirtschaftlichen Ausgleich auf am linksseitigen Ufer des Welschbilliger Baches,
 - bei dem Einbau von Wasserbausteinen zur Ufersicherung und zur Sicherung des Auslaufbereiches am Welschbilliger Bach,
 - bei der Aufschüttung des Ein- und Auslaufbereiches mit Natursteinmaterial im Bereich der Hoxgrabenquerung,
 - bei der Errichtung einer Drainageleitung im Bereich des Welschbilliger Baches sowie die aufgrund dessen notwendige Errichtung von Querdurchlässen in den Welschbilliger Bach, die im Auslaufbereiche mit Wasserbausteinen der Klasse III angeschüttet werden,
 - bei der Abgrabung auf der linken Uferseite des Welschbilliger Baches zum wasserwirtschaftlichen Ausgleich,
 - bei der Wiederherstellung des Retentionsraumes am Welschbilliger Bach,
 - bei der Durchlassverlängerung und Grabenanpassung im Bereich des Mühlenbaches
- sowie

- bei der punktuellen Aufweitung und Uferabflachungen des Falzergrabens

um Gewässerausbauten. Die hierfür erforderlichen wasserrechtlichen Regelungen konnten von der Planfeststellungsbehörde im Kapitel A, Nr. IV dieses Beschlusses mit getroffen werden, da auch durch die in Kapitel C, Nr. III festgelegten Nebenbestimmungen sichergestellt wird, dass erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für andere Grundstücke verhütet bzw. ausgeglichen werden können. Im Übrigen stellen diese festgestellten Maßnahmen der Gewässerausbauten eine Aufwertung des jeweiligen Gewässers dar.

Das Ersetzen des vorhandenen Fußgängersteiges durch ein neues Brückenbauwerk über den Mordbach sowie die Erneuerung, Verlängerung und das Ersetzen durch einen Haubenkanal vorhandener Bachdurchlässe sowie die Errichtung einer Kaskade und einer Rigole stellt eine Anlage im Sinne des § 36 Abs. 1 WHG dar und bedarf daher einer Genehmigung nach § 31 LWG. Diese Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 36 Abs. 1 WHG nicht erfüllt sind oder erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für andere Grundstücke und Anlagen zu erwarten sind, die durch Bedingungen oder Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden können. Aufgrund der marginalen Erweiterung des Bauwerkes kann eine negative Beeinflussung des Gewässers ausgeschlossen werden. Insofern konnte die Genehmigung nach § 36 WHG i. V. m. § 31 LWG unter Berücksichtigung der mit diesem Planfeststellungsbeschluss angeordneten Nebenbestimmungen (Kapitel C, Nr. III) durch die Planfeststellungsbehörde in Kapitel A, Nr. III dieses Beschlusses erteilt werden.

Der Ausbau der B 422 durch Anlegung eines Radweges zwischen Welschbillig und Kordel ist mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §§ 27 bis 31 und § 47 WHG vereinbar. Der ökologische Zustand (Potenzial) und der chemische Zustand des Oberflächengewässerkörpers sowie der qualitative und quantitative Zustand des Grundwasserkörpers verschlechtern sich nicht. Das Vorhaben ist auch mit dem Verbesserungsgebot vereinbar. Die vorgesehenen Schutz-, Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahmen gewährleisten, dass das Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie gewahrt bleibt.

Die Obere Wasserbehörde hat mit Schreiben vom 6. Januar 2020, Az.: 4270-1979/41, unter Berücksichtigung verschiedener Auflagen, die in diesem Beschluss aufgenommen wurden (vgl. Kapitel C, Nr. III), ihr Einvernehmen nach § 19 Abs. 3 WHG erklärt.

VI. Erläuterungen zum Immissionsschutz (Lärm und Luftschadstoffe)

VI. 1 Lärmimmissionen

Der Straßenbaulastträger hat die nach Inbetriebnahme der festgestellten Ausbaustrecke zu erwartenden schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche überprüft. Die Untersuchung der Lärmsituation hat ergeben, dass kein Anlass besteht, dem Straßenbaulastträger die Durchführung aktiver oder passiver Schallschutzmaßnahmen aufzuerlegen, weil die für den Ausbau bestehender Straßen "wesentliche Änderung" im Sinne von § 41 BImSchG bzw. §§ 1 und 2 der 16. BImSchV maßgeblichen Beurteilungskriterien, nämlich

1. Vorliegen eines erheblichen baulichen Eingriffes und Überschreitung der jeweiligen Immissionsgrenzwerte

und

2. Pegelerhöhung um mindestens 3 dB(A)

nicht erfüllt sind.

Eine "wesentliche Änderung" liegt auch dann vor, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel auf mindestens 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht erhöht oder von 70/60 dB(A) weiter erhöht wird.

Grundsätzlich handelt es sich bei der vorgesehenen Maßnahme zwar um einen erheblichen baulichen Eingriff i. S. d. § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV. Der Ausbau der B 422 erfolgt durch die Anlegung eines Radweges. Dieser wird überwiegend über ein bereits vorhandenes Wirtschaftswegenetz geführt. Die neuherzustellenden Streckenabschnitte des Radweges werden größtenteils mit einer Breite von 2,50 m und einem beidseitigen Bankett von 0,75 m hergestellt. Die vorhandene Fahrbahn der B 422 bleibt in ihrem Bestand. Somit kommt es zu keiner gravierenden Veränderung des Straßenkörpers. Durch den Bau des Radweges wird es zudem nicht zu einer Verkehrssteigerung auf der B 422 im Vorhabenbereich kommen. Ein Anstieg des Verkehrslärms ist somit ausgeschlossen. Mithin ist auch ohne schalltechnische Berechnung die Überschreitung eines Immissionsgrenzwertes von 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht ausgeschlossen. Damit sind die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV nicht erfüllt und es handelt sich bei der vorgesehenen Maßnahme nicht um eine wesentliche Änderung i. S. der 16. BImSchV. Insofern ist die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen nicht erforderlich.

Die Planfeststellungsbehörde hat über die Vorgaben der 16. BImSchV hinaus auch den Straßenverkehrslärm unterhalb der dortigen Grenzwerte berücksichtigt. Im Rahmen der Abwägung aller planungsrelevanten Gesichtspunkte konnte der unterhalb der Grenzwerte verbleibende Verkehrslärm jedoch auch nicht dazu führen, dem Straßenbaulastträger Lärmschutzmaßnahmen aufzuerlegen oder gar gänzlich von der Planung Abstand zu nehmen.

VI. 2 Luftschadstoffimmissionen

Gemäß § 50 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Bereiche soweit als möglich zu vermeiden. Dies gilt neben den Belastungen durch Verkehrslärm auch für die durch Straßenverkehr verursachten Luftschadstoffeinwirkungen. Diesbezüglich sind die in der 39. BImSchV festgelegten Grenz- und Leitwerte zu beachten. Aufgrund der vorgesehenen Straßenbaumaßnahme ergeben sich keine wesentlichen Änderungen der Schadstoffsituation, die es rechtfertigen würden, dem Straßenbaulastträger die Durchführung von Schutzmaßnahmen aufzuerlegen. Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass unter Beachtung der geltenden Grenzwerte keine Bedenken gegen die Umsetzung der Baumaßnahme bestehen.

Selbst wenn man aber an dieser Einschätzung Zweifel hegen müsste, würde dies gleichwohl keinen durchschlagenden Planungsfehler nach sich ziehen können. Vielmehr hätte die Planfeststellungsbehörde in diesem Falle berechtigterweise davon ausgehen können und dürfen, dass gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Einhaltung der Grenzwerte außerhalb der Planfeststellung mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung nach § 47 BImSchG durch die zuständigen Immissionsschutzbehörden ggfs. sichergestellt werden könnte. Anhaltspunkte dafür, dass die maßgeblichen Grenzwerte der 39. BImSchV im Bereich vorhandener Bebauung auf diese Weise nicht eingehalten werden könnten, sind nicht ersichtlich.

VII. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes

Bei dem Ausbau der B 422 durch Anlegung eines Radweges zwischen Welschbillig und Kordel sind die einschlägigen natur- und umweltschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dabei ergibt sich folgendes Prüfungssystem:

- Die Eingriffsregelung in §§ 14 – 17 BNatSchG i.V.m. §§ 6-10 ff. LNatSchG. Die Eingriffsregelung gilt für naturschutzrechtliche Eingriffe vor allem des Fachplanungsrechts.
- Für besonders geschützte Landschaftsteile (z. B. Naturparke, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, Biosphärenreservate, etc.) sehen die gesetzlichen Bestimmungen in §§ 20 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 11 ff LNatSchG besondere Zulassungsanforderungen vor.
- Sonderregelungen ergeben sich für Vorhaben, die nach den Bestimmungen des Bundes- bzw. des Landesnaturschutzgesetzes (§§ 32 ff. BNatSchG i.V.m. § 17 f. LNatSchG) Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und europäische Vogelschutzgebiete haben können (Habitat- und Vogelgebietsschutz – Natura 2000).
- Neben den Gebietsschutz für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Vogelschutzgebiete treten die Anforderungen an den europäischen und nationalen Artenschutz, wie sie sich aus den §§ 44 ff, 67 BNatSchG, Art. 12 bis 16 FFH-RL und Art. 5 bis 7 und 9 VS-RL sowie §§ 22 ff LNatSchG ergeben (Artenschutz).
- Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung müssen ferner die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

VI. 1 Eingriffsregelung

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung beinhaltet ein fünfstufiges Prüfungssystem:

- Das gesetzliche Anforderungsprofil in §§ 14, 15 BNatSchG i.V.m §§ 6-10 ff LNatSchG bezieht sich auf Eingriffe i.S.d. § 14 Abs. 1 BNatSchG bzw. § 6 LNatSchG i.V.m. § 1 Nr. 2 der Landesverordnung über die Bestimmung von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 19. Dezember 2006.
- Es besteht die primäre Verpflichtung des Eingriffsverursachers, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) (Vermeidungsgebot).
- Sekundär besteht die Verpflichtung des Eingriffsverursachers, unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG).
- Verbleiben Beeinträchtigungen, erfolgt eine bipolare naturschutzrechtliche Abwägung zwischen den für das Vorhaben streitenden Belangen und den beeinträchtigten Naturschutzbelangen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Der Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege anderen Belangen im Range vorgehen.
- Wird ein Eingriff in Natur und Landschaft zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (Ersatzzahlung; § 15 Abs. 6 BNatSchG, § 7 Abs. 5 LNatSchG).

Nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes ist der Straßenbaulastträger zunächst verpflichtet, vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen (sog. „Vermeidungsgebot“). Dadurch sollen die Schutzgüter Natur und Landschaft so wenig wie möglich in Anspruch genommen werden. Es ist jedoch offensichtlich, dass ein Projekt wie der Ausbau der B 422 durch Anlegung eines Radwegs zwischen Welschbillig und Kordel nicht ohne Eingriff in Natur und Landschaft verwirklicht werden kann.

Die Vorgaben für die Durchführung von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind in § 15 BNatSchG sowie § 7 LNatSchG geregelt. Der Straßenbaulastträger hat diese gesetzlichen Vorgaben eingehalten. Der Vorhabenträger hat streng darauf geachtet, dass vermeidbare Beeinträchtigungen aus bautechnischer Sicht vermieden werden.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf den Boden durch die Versiegelung hat der Vorhabenträger die Entwicklung naturnaher Auenstandorte am Mordbach (Maßnahme A 1.1a) sowie die Entwicklung naturnaher Waldstandorte am Welschbilliger Bach und Umfeld (Maßnahme A 1.1b) vorgesehen. Die Durchführung von Gehölzrodungen sieht der Vorhabenträger, aufgrund der

artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme der Vögel und Fledermäuse (Vart 2), im Winterhalbjahr vor.

Hinsichtlich der Beeinträchtigung des Bodens durch die Geländemodellierung ist die multifunktionale Entwicklung von kräuterreichen Säumen (Maßnahme A3.1b), eine multifunktionale Kompensation der Entwicklung von Strauchflächen (Maßnahmen A3.4d, A3.6c, A3.7b) sowie der Entwicklung von Strauchgehölzen (Maßnahmen A3.5a, A2.3) geplant (Maßnahme A1.2a). Bei der Beeinträchtigung eines naturnahen, extensiv gepflegten Grabens mit Quellbereich sieht der Vorhabenträger einen Rückbau und eine Entsiegelung der vorhandenen Grabenverrohrung vor sowie eine naturnahe Graben-/Modellierung (Maßnahmen A2.1a, A2.1b).

Durch die bauzeitliche Beeinträchtigung, anlagen- und baubedingt, des Fließgewässers – Mordbach werden feste Stoffeinträge in den Mordbach durch die Maßnahme V2.2a vermieden und ein Ufergehölzsaum entwickelt (Maßnahme A2.2b).

Aufgrund der Beeinträchtigung von naturnahen Uferbereichen am Welschbilliger Bach werden zusätzlich Überflutungsflächen in der Talaue durch gelenkte Sukzession und Baumpflanzungen geschaffen (Maßnahme A2.3).

Wegen der anlagen- und baubedingten Beeinträchtigung des Hoxgraben ist die Herstellung der Gewässerdurchgängigkeit (Maßnahme V2.4a) sowie die Entwicklung standortgerechter Ufergehölze (Maßnahme A2.4b) und die Ausweisung einer Bautabuzone in dessen Umfeld (Maßnahme V2.4c) vorgesehen.

Durch den Verlust von Offenlandstrukturen und den Teilverlust von (anlagen- und baubedingt) Saumstrukturen ist die Entwicklung von blütenreichen Saumstrukturen (Maßnahme E3.1a), die Entwicklung von kräuterreichen Säumen (Maßnahme A3.1b) und die Ausweisung einer Bautabuzone von Grünland (Maßnahme V3.1c) geplant. Darüber hinaus wird der Teilverlust von (anlagen- und baubedingt) Saumstrukturen durch die Verpflanzung von Wiesen-Schlüsselblumen (Maßnahme V3.2b) kompensiert.

Aufgrund des (Teil-) Verlusts von Gehölzstrukturen aufgrund (anlage- und baubedingte) Dammböschung, Mulde und Einschnitts-/Dammböschung sowie durch Fahrbahn, Bankett, Mulde und Böschungen erfolgt die Kompensation mittels landschaftsgerechter Pflanzung von Gehölzstrukturen. Folgende Kompensationsmaßnahmen sind demnach vorgesehen:

- Die Entwicklung von Gehölzstrukturen auf einer Ackerbrache (Maßnahme E3.3a), im Straßenseitenraum (Maßnahme E3.3b) sowie die Ausweisung einer Bautabuzone im Bereich Mähweide (Maßnahme V3.3d).
- Die Entwicklung von Gehölzstrukturen im Straßenseitenraum (Maßnahme E3.3b), eines gestuften Walrandes (Maßnahme A3.3e) sowie die Entwicklung von Gehölzflächen (Maßnahme A3.3f).

- Die Entwicklung von Gehölzstrukturen auf einer Einschnittsböschung (Maßnahme A3.3g), die Entwicklung eines gestuften Waldrandes (Maßnahmen A3.3e, A3.4c) sowie die Entwicklung von Gehölzflächen (Maßnahme A3.3h).

Baubedingter Gehölzverlust wird der Vorhabenträger durch die Wiederbepflanzung von Obstbäumen (Maßnahme A3.3i) sowie durch die Ausweisung einer Bautabuzone im Bereich einer Streuobstwiese (Maßnahme V3.3j) kompensieren.

Durch den anlagen- und baubedingten Teilverlust von Waldflächen ist die Entwicklung von Feuchtwald auf sumpfig-quelligem Standort (Maßnahme A3.4a), von bachbegleitendem Wald (Maßnahme A3.4b) sowie von Gehölzflächen (Maßnahme A3.4d) geplant. Darüber hinaus ist die Ausweisung einer Bautabuzone im Bereich einer Baumreihe und Baumgruppe (V3.4c) vorgesehen.

Der Verlust (anlagen- und baubedingt) von Auenstrukturen wird durch die Entwicklung von baubegleitendem Wald (Maßnahme A3.4b), von Auenstrukturen (Maßnahme A3.5a) sowie von Gehölzen auf einem Buchenwaldstandort (Maßnahme A3.5b) kompensiert.

Der Vorhabenträger sieht als Kompensationsmaßnahmen für den Verlust (anlagen- und baubedingt) von Waldstrukturen und sonstigen Gehölzen die Entwicklung von bachbegleitendem Wald (Maßnahme 3.4b), die Verpflanzung Hirschezungenfarn (Maßnahme V3.5c), von Gehölzflächen (Maßnahme A3.6a) sowie die Ausweisung einer Bautabuzone im Bereich von Lerchenspornbeständen (Maßnahme V3.6b) und die Wiederherstellung von Gehölzen (Maßnahme A3.6c) vor.

Aufgrund des (anlagen- und baubedingt) Teilverlustes von Vegetationsbeständen randlich des FFH-Gebietes ist die Schaffung von kleineren Auflichtungen zur Förderung von Geophyten-Krautfluren (Maßnahme A3.7a), die Entwicklung von Krautflurendes Hohlen Lerchensporns (Maßnahme A3.7b) sowie die Ausweisung einer Bautabuzone im Bereich von Lerchenspornbeständen (Maßnahme V3.7c) vorgesehen.

Hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, durch die Errichtung eines Dammkörpers im Talraum, ist eine landschaftsgerechte Bepflanzung des Dammkörpers (Maßnahme A/G 4.1a) sowie die landschaftsgerechte Pflanzung einer wegebegleitenden Baumreihe (Maßnahme A/G 4.1b) geplant.

Mit Blick auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, aufgrund einer Einschnittsböschung, ist die Entwicklung eines strukturreichen Waldinnenrandes (Maßnahme A4.2) beabsichtigt.

Der Schutz von Gehölzen und sonstigen Vegetationsstrukturen während der Bauphase, aufgrund der Gefährdung von Gehölzen und sonstigen Vegetationsstrukturen während der Bauphase wird vom Vorhabenträger entsprechend beachtet.

Alle insoweit vorgesehenen Maßnahmen sind nach entsprechender Überprüfung durch die

Planfeststellungsbehörde erforderlich, die mit dem landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Kompensationskonzept verfolgten Zielsetzungen zu erfüllen. Die dazu in Anspruch genommenen Grundstücke sind auf Grund ihrer Lage, ihrer Beschaffenheit und ihres Zustandes in jedem Einzelfall geeignet, die Wirksamkeit der auf ihnen vorgesehenen Maßnahmen in angemessener Zeit zu gewährleisten.

Der mit dem Straßenbauvorhaben einhergehende Eingriff in Natur und Landschaft wird hiermit gemäß §§ 14, 15 und 17 BNatSchG i.V.m. §§ 6 – 10 LNatSchG zugelassen. Die Entscheidung ergeht gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 LNatSchG im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde, die dem Vorhaben zugestimmt hat.

VI. 2 Artenschutz

Das Vorhaben genügt auch den zwingend zu beachtenden Anforderungen des besonderen Artenschutzrechts.

VI. 2a Allgemeines

Nach §§ 44 ff BNatSchG i.V.m. § 22 ff LNatSchG ist das Vorhaben hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die in seinem Wirkungsbereich vorkommenden besonderen und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu überprüfen. Auf Grund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10. Januar 2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873), in Kraft getreten am 18. Dezember 2007, geändert. Durch diese Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes hat der Bundesgesetzgeber die gemeinschaftsrechtlichen Regelungen zum besonderen Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992, ABl. EG Nr. L 206/7) sowie der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. April 1979, ABl. EG Nr. L 103) in ihrer jeweils geltenden Fassung ergeben, in das nationale Recht umgesetzt. Auch die aktuell geltende Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes enthält entsprechende Bestimmungen zum besonderen Artenschutz.

Die Vorschrift des § 44 BNatSchG normiert artenschutzrechtliche Verbotstatbestände. Nach Abs. 1 (Zugriffsverbote) ist es verboten:

- „1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Artenschutzrechtliche Verbote können sich zudem auch aus § 44 Abs. 2 BNatSchG (Besitzverbote) ergeben. Hiernach ist es auch verboten, Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten.

Diese Verbote werden für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauprojekte durch den § 44 Abs. 5 BNatSchG ergänzt; danach gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 Abs. 1 unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die heimischen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie sowie für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind. Dabei sind auch die Bestimmungen des § 24 LNatSchG (Nestschutz) zu beachten.

Werden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, ist das Vorhaben artenschutzrechtlich grundsätzlich unzulässig. Allerdings können die festgestellten Verbotstatbestände bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen überwunden und trotz der Verbote eine Projektzulassung ausgesprochen werden. Dafür müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Nach Satz 1 dieser Vorschrift können von den Verboten des § 44 im Einzelfall bei Vorliegen bestimmter Gründe Ausnahmen zugelassen werden. Bei Straßenbauvorhaben kommen hier die Tatbestände der Nummern 4 und 5 in Betracht. Nach Nr. 4 kann eine Ausnahme im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt ausgesprochen werden. Hier ist insbesondere der Ausnahmegrund der „öffentlichen Sicherheit“ von Relevanz. Der Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ ist unionsrechtlich auch in Art. 9 Abs. 1 Buchstabe a der EU-Vogelschutzrichtlinie enthalten und bedarf einer weiteren Auslegung. Der im Begriff der öffentlichen Sicherheit angelegte Schutz des Staates

ist außer auf bereits vorhandene auch auf in Planung befindliche Einrichtungen zu erstrecken. Deshalb sind geplante Verkehrsinfrastrukturprojekte, die öffentliche Zwecke erfüllen, einer Ausnahme nach Nr. 4 zugänglich. Hierüber hinaus kann gemäß Nr. 5 die Ausnahmeerteilung auch aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art gerechtfertigt sein. Bei beiden Tatbeständen ist im Sinne einer bipolaren Abwägung mit den gegenläufigen Belangen des Artenschutzes darzulegen, dass die für das Vorhaben streitenden öffentlichen Interessen auch unter Berücksichtigung des konkreten Ausmaßes vorhabenbedingter artenschutzrechtlicher Betroffenheiten überwiegen.

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 darf eine Ausnahme überdies nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Forderungen enthält. Ferner sind Art. 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie zu beachten.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass für die Zulassung eines Straßenbauvorhabens im Wege der artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG drei Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen. Es muss nachgewiesen werden, dass:

- das Vorhaben im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt bzw. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, gerechtfertigt ist
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind, und
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitigem schlechten Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern.

Die genannten Prüfungen, die der vorliegenden Planfeststellungsentscheidung zugrunde liegen, kamen zu folgendem Ergebnis:

VI. 1b Untersuchung zu Auswirkungen auf die geschützten Arten (§ 44 ff. BNatSchG)

Im Fachbeitrag Artenschutz vom 10.09.2019 (Unterlage 19.3 gemäß Kapitel A, Nr. IX, Ziffer 19 des Planfeststellungsbeschlusses) wurden die Auswirkungen der Straßenplanung auf die im Planungsbereich tatsächlich und potentiell vorkommenden geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten untersucht. Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsgebiet nicht relevant.

Das Planvorhaben führt unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen bei keiner relevanten Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und bei keiner europäischen Vogelart zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG. Das Gutachten wurde in methodisch nicht zu beanstandender Art und Weise erstellt und ist in sich plausibel. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich daher dem vorgefundenen Ergebnis vollinhaltlich an.

VI. 2c Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Auch wenn man unterstellen würde, dass durch das Straßenbauvorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt wären, würde die Planfeststellungsbehörde im Rahmen einer vorsorglichen Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 und 5 und Satz 2 BNatSchG und äußerst vorsorglich auch im Wege einer Befreiung nach § 67 BNatSchG dem Vorhaben die artenschutzrechtliche Zulässigkeit attestieren können.

Diesbezüglich wurde zunächst geprüft, ob die Zulassung einer Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG entsprechend den Vorgaben des § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich wäre.

Voraussetzungen hierfür sind

im Falle betroffener Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- die Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird und
- keine zumutbaren Alternativen gegeben sind.

im Falle betroffener europäischer Vogelarten:

- die Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt und
- keine zumutbaren Alternativen gegeben sind.

Weiterhin müssen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art für das Vorhaben sprechen oder das Vorhaben im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sein.

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art sind entsprechend den Erläuterungen zur Zulässigkeit der vorliegenden Straßenplanung in Kapitel E, Nr. IV dieses Beschlusses gegeben. Der Ausbau der B 422 durch die Anlegung eines Radweges (teilweise mit zugelassener Nutzung für landwirtschaft- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge) ist erforderlich, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten. Die Entflechtung wird den täglichen Verkehrsabfluss deutlich verbessern und das Gefahrenpotenzial deutlich vermindern. Dagegen würden sich die Auswirkungen für artgeschützte Tiere verhältnismäßig gering annehmen und wären in diesem Falle zurückzustellen.

Zumutbare Alternativen kommen vorliegend weder aus verkehrstechnischer noch aus naturschutzfachlicher Sicht in Betracht. Da der Geh- und Radweg größtenteils auf bereits vorhandenen Wegen errichtet werden soll, wurde der Eingriff in Natur und Landschaft auf das Mindestmaß beschränkt. Nach Gegenüberstellung und nach Abwägung der untersuchten Varianten wurde die auch unter naturschutz- und artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten verträglichste Variante gewählt. Die verschiedenen Varianten sind in den Planunterlagen nachvollziehbar dargestellt (vgl. hierzu Kapitel A, Nr. VII, Ziffer 1 dieses Planfeststellungsbeschlusses – Erläuterungsbericht vom 10. September 2019).

Bei keiner der im Planbereich vorkommenden Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL bzw. nach Art. 1 der VS-RL geschützten Vogelarten ist mit einer Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes zu rechnen. Die Planfeststellungsbehörde hat daher in Kapitel A, Nr. VI dieses Beschlusses rein vorsorglich eine entsprechende Ausnahmegenehmigung für sämtliche im Planbereich vorkommenden besonders geschützten Arten aussprechen können.

Somit ist festzuhalten, dass auch für den Fall, dass entgegen der Annahme des Sachverständigengutachtens und der Überzeugung der Planfeststellungsbehörde für verschiedene Tierarten Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt wären, die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 BNatSchG auch unter Berücksichtigung der europarechtlichen Artenschutzbestimmungen nach Art. 16 FFH-RL vorliegen. Die Planfeststellungsbehörde erachtet es daher

unter Berücksichtigung des ihr zustehenden Ermessens für sachgerecht, dem Straßenbaulastträger auf dessen entsprechenden Antrag hin, eine Ausnahme von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Hinblick auf die relevanten FFH- und Vogelarten zu erteilen. Letztendlich wäre aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch die Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG als sachgerecht anzusehen, sollte sie entgegen dem bislang Dargestellten davon ausgehen müssen, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für einzelne oder auch alle Tier- und Vogelarten erfüllt wären und auch keine Ausnahme im Sinne des § 45 BNatSchG zugelassen werden könnte. Aufgrund der Notwendigkeit der Straßenbaumaßnahme und die Erhöhung der Verkehrssicherheit im Bereich der B 38 ist das Vorhaben aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses i. S. d. § 67 BNatSchG geboten.

Die Planfeststellungsbehörde stellt hiernach abschließend fest, dass die vorliegende Straßenplanung mit den naturschutzrechtlichen Vorgaben des Artenschutzes in Einklang steht und damit auch in artenschutzrechtlicher Hinsicht zulässig ist.

VI. 3 Habitat- und Vogelschutz (Gebietsschutz Natura 2000)

Bei der Projektzulassung müssen des Weiteren auch die naturschutzrechtlichen Anforderungen beachtet werden, die sich aus der Vogelschutz-RL und der FFH-RL sowie den hierzu ergangenen nationalen Umsetzungsbestimmungen des BNatSchG und des LNatSchG ergeben.

VI. 3a Allgemeines

Das europäische Gemeinschaftsrecht normiert besondere Schutzbestimmungen zum Gebietsschutz im Rahmen eines Schutzgebietssystems zur Schaffung eines kohärenten Netzes „Natura 2000“. Die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben hierzu sind in der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. EG Nr. L 103 vom 25. April 1979 (Vogelschutz-Richtlinie; VS-Richtlinie) und in der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen Abl. Nr. L 206, S. 7 (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie; FFH-Richtlinie) rechtlich verankert. Die naturschutzrechtlichen Vorgaben des europäischen Gemeinschaftsrechts sind durch das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009 in deutsches Recht umgesetzt worden (§§ 32 ff. BNatSchG); ergänzende landesrechtliche Regelungen finden sich in den Vorschriften der §§ 17 ff LNatSchG. Diese gemeinschaftsrechtlichen und nationalen Bestimmungen sehen rechtliche Vorgaben im Sinne eines gestuften Schutz- bzw. Zulassungsregimes für die Projektzulassung vor, die bei der Prüfung

der Verträglichkeit eines Vorhabens mit dem Vogel- und FFH-Gebietsschutz zu beachten sind. Soweit Habitat- oder Vogelschutzbelange betroffen sind, bedarf es einer eigenständigen Prüfung am Maßstab dieser gemeinschaftsrechtlichen und nationalen Bestimmungen, weil sich aus diesem Rechtsregime strikt zu beachtende Anforderungen ergeben, die nur nach Maßgabe eines strengen Prüfungssystems überwunden werden können.

Die rechtlichen Vorgaben für den europäischen Vogelgebietsschutz sind in Art. 4 der VS-RL enthalten. Danach unterliegen Gebiete, welche die fachlichen Voraussetzungen eines europäischen Vogelschutzgebietes erfüllen, einem strengen Schutzsystem. Gebiete, die zwar die fachlichen Kriterien für eine Meldung als Vogelschutzgebiete erfüllen, aber bisher nicht durch Ausweisung förmlich unter Schutz gestellt worden sind (faktische Vogelschutzgebiete), unterliegen dabei einem besonderen Schutzregime nach Art. 4 Abs. 4 S. 1 VS-RL. Eingriffe in solche Gebiete sind nur unter den dort genannten engen Voraussetzungen zulässig. Die durch die VS-RL geschützten und bereits als Vogelschutzgebiete ausgewiesenen Gebiete werden durch die FFH-Richtlinie Teil eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes („Natura 2000“). Nach ihrer Anerkennung und Ausweisung als Vogelschutzgebiet sind auf diese Gebiete hinsichtlich des Gebietsschutzes die Regelungen der FFH-Richtlinie anzuwenden. Die ausgewiesenen Vogelschutzgebiete bilden dann zusammen mit den FFH-Gebieten auf nationaler Ebene das kohärente Schutzgebietsnetz „Natura 2000“. Für die nach Art. 4 Abs. 1 VS-RL zu besonderen Schutzgebieten erklärten oder nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL als solche anerkannten Gebiete treten somit die Verpflichtungen aus Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL mit dem Zeitpunkt der Erklärung oder Anerkennung durch den Mitgliedsstaat an die Stelle der Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 4 VS-RL. Mit der Erklärung oder Anerkennung des Vogelschutzgebietes durch den Mitgliedsstaat wird damit das strengere Schutzregime der VS-RL durch das weniger strenge Schutzsystem der FFH-RL abgelöst. Mithin gilt für anerkannte bzw. ausgewiesene Vogelschutzgebiete dasselbe Schutzregime wie für ausgewiesene FFH-Gebiete. Dies ergibt sich aus Art. 7 der FFH-RL.

Die rechtlichen Vorgaben für die Zulassung von Vorhaben im Bereich von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung, sprich die so genannten FFH-Gebiete, sind gemeinschaftsrechtlich in Art. 6 der FFH-RL sowie in den entsprechenden nationalen Umsetzungsbestimmungen in §§ 32 ff. BNatSchG i.V.m. § 17 ff. LNatSchG normiert. Für Projekte im Bereich ausgewiesener Vogel- und/oder FFH-Schutzgebiete gelten dann im Wesentlichen dieselben Zulassungsvoraussetzungen.

Die in Rheinland-Pfalz als Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete ausgewiesenen Gebiete, die Bestandteile des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind, sind in § 17 LNatSchG geregelt. Die in der dortigen Anlage 1 genannten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die in der Anlage 2 genannten Europäischen Vogelschutzgebiete stehen

unter besonderem Schutz. Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in den Gebieten der Anlage 1 genannten natürlichen Lebensraumtypen, Tier- und Pflanzenarten sowie der in den Gebieten der Anlage 2 genannten Vogelarten und ihrer Lebensräume zu gewährleisten. Die für die Vogelschutz- und FFH-Gebiete maßgeblichen Erhaltungsziele sind in der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 18. Juli 2005 (GVBl. S. 323) (in ihrer jeweils aktuellen Fassung) näher bestimmt.

Nach Art. 6 Abs. 3 S. 1 FFH-RL sind Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines FFH-Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür notwendig sind, einer Prüfung auf ihre Verträglichkeit mit den für das FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet festgelegten Erhaltungszielen zu unterziehen, wenn sie das FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten „erheblich beeinträchtigen“ könnten. Sind derartige Beeinträchtigungen offensichtlich ausgeschlossen, bedarf es keiner weiteren Prüfung unter dem Gesichtspunkt des Habitat- bzw. Vogelschutzes. Das Vorhaben ist dann unter dem Aspekt des Habitat- bzw. Vogelschutzes ohne weiteres zulässig.

Lassen sich im Rahmen der vorbeschriebenen Prüfung (Screening) „erhebliche Beeinträchtigungen“ hingegen nicht ausschließen, so bedarf es der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß Art. 6 Abs. 3 S. 2 FFH-RL bzw. § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 18 LNatSchG. Ist der Eingriff nach den Ergebnissen dieser Verträglichkeitsprüfung mit den Erhaltungszielen für das Gebiet als Ganzes und seinen wesentlichen Bestandteilen vereinbar, ist das Vorhaben ebenfalls zulässig. Auch in diesem Falle wäre dann keine weitere FFH-Prüfung mehr erforderlich.

Ergibt die Verträglichkeitsprüfung dagegen, dass das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele des jeweiligen Vogelschutzgebietes / FFH-Gebietes maßgeblichen Gebietsbestandteile führt, ist der Eingriff grundsätzlich nach den Bestimmungen Art. 6 Abs. 3 S. 2 FFH-RL bzw. § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Ein Eingriff kann dann nur ausnahmsweise noch zugelassen werden, wenn weitere Voraussetzungen erfüllt sind. Dies setzt voraus, dass der Eingriff aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art gerechtfertigt werden kann. Mit der Qualifizierung der öffentlichen Belange als „zwingende Gründe“ wird verdeutlicht, dass nur besonders schwerwiegende öffentliche Belange als Ausnahmerechtfertigung in Betracht kommen; es muss sich aber nicht um unausweichliche Sachzwänge handeln; gemeint ist vielmehr ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln. Werden in dem FFH-Gebiet - für Vogelschutzgebiete gilt diese zusätzliche Voraussetzung nicht - prioritäre natürliche Lebensraumtypen und / oder eine prioritäre Art beeinträchtigt, können al-

lerdings nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder, nach Einholung einer Stellungnahme der EU-Kommission, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses berücksichtigt werden (Art. 6 Abs. 4 UA 2 FFH-RL, § 34 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG). Außerdem darf für das Vorhaben keine zumutbare Alternativlösung gegeben sein, bei der das Vorhaben unter Berücksichtigung der Projektzielsetzung mit geringeren Nachteilen für die geschützten FFH- und Vogelschutzbelange realisierbar wäre. Überdies sind alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen (Kohärenzsicherungsmaßnahmen) zu ergreifen, um die globale Kohärenz von „Natura 2000“ zu schützen (Art. 6 Abs. 4 FFH-RL, § 34 Abs. 5 BNatSchG). Diese weiter gehenden Anforderungen sind allerdings nur dann relevant, wenn das Vorhaben bezogen auf die Erhaltungsziele für das Gebiet als Ganzes oder wesentliche Teile unverträglich ist. Im Falle seiner Verträglichkeit sind zusätzliche Anforderungen nicht zu erfüllen.

VI. 3b Ausführungen zur Betroffenheit des FFH-Gebietes „Untere Kyll und Täler bei Kordel“

Am Ende des Planungsabschnittes bei Kordel liegt der Radweg in der südlichen Randzone des FFH-Gebietes 6105-301 „Untere Kyll und Täler bei Kordel“ und reicht marginal in das Schutzgebiet hinein.

Der nach Kordel führende unbefestigte Fußweg ist zur Straße hin durch eine Baumreihe sowie durch Krautfluren des Hohlen Lerchensporns gesäumt. Hangaufwärts hat sich ein ungleichaltiger Eichenwald aus Bäumen, Sträuchern sowie einer Krautschicht aus Hohlem Lerchensporn gebildet. Punktuell tritt Nadelwaldjungwuchs auf sowie einzelne Felsnasen. Ca. 20 m oberhalb der Straße befindet sich eine natürliche Silikatfelswand aus rotem Sandstein mit kleinen, nur wenige Meter tiefen Höhlen. Südlich des FFH-Gebietes verläuft die Talsohle des Welschbilliger Baches bzw. Altbaches. Die B 422 (inklusive Straßenseitenräume) verläuft zwischen der Talsohle und dem FFH-Gebiet.

Im weiteren Umfeld des Projektgebietes kommen folgende Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I vor:

- 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation,
- 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald des Galio-Carpinetum,
- 8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii.

Die aufgrund der Habitatausstattung im weiteren Umfeld des Projektgebietes potenziell vorkommenden Arten nach Anhang II ist der Trichomanes speciosum (Prächtiger Dünnpilz). Das FFH-Gebiet wird durch den Fließgewässerabschnitt der Kyll sowie durch die eingeschnittenen

Nebentäler mit Felsen und Hangwäldern charakterisiert. Durch das FFH-Gebiet werden die vorhandenen Fledermaushabitate in den Wäldern und Stollen, die Standorte des Prächtigen Dünnfarns und durch die naturnahen Fließgewässer und ihre natürliche Dynamik, die Habitate für Groppe und Bachneunauge geschützt. Darüber hinaus enthält das FFH-Gebiet altholzreiche Wälder. Folgende Erhaltungsziele definiert das Schutzgebiet:

- Schutz der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, der typischen Gewässerlebensräume und – gemeinschaften sowie der Gewässerqualität.
- Schutz von Buchen, Eichen-Hainbuchen und Schluchtwald.
- Schutz von nicht intensiv genutztem Grünland, möglichst ungestörten feuchten Felsen und steilen Bachtälern, auch für den Prächtigen Hautfarn (= Prächtiger Dünnfarn).
- Schutz von möglichst ungestörten Fledermausquartieren in Höhlen und Stollen.

Im Zuge der Verkehrssicherungspflicht werden einzelne Bäume in der straßennahen Baumreihe entfernt. Es kommt zum Verlust von Krautsäumen durch den Bau des Radweges im Randbereich des FFH-Gebietes. Bäume und Felsstrukturen sind nicht von Verlust betroffen. Vorhandene Gehölzsukzessionen sowie Krautfluren werden bauzeitlich beseitigt und Felsnasen müssen bauzeitlich abgehängt werden, da im Zuge der Herstellung des Radweges eine Befahrung mit Baumaschinen erforderlich ist. Der Bau des wassergebundenen Radweges erfolgt auf der bestehenden Fußwegetrasse (Breite ca. 1,50 m). Der geplante Radweg wird inklusive Bankette auf 3,0 m Breite über eine Länge von 182,0 m ausgebaut. Die damit verbundene zusätzliche Zerschneidung geht nur geringfügig über den Bestand hinaus. Demzufolge findet keine Gebietsverkleinerung statt und das Vorhaben wirkt sich nicht negativ auf die Fläche des Schutzgebietes aus. Durch die geringfügige vorübergehende Inanspruchnahme durch den Ausbau werden hangseits Gehölzsukzessionen (kleinere Sträucher) sowie Krautfluren in Anspruch genommen. Durch die Baumaßnahme werden keine Lebensraumtypen nach Anhang I beeinträchtigt und es treten keine Verluste von Wald oder Felsvegetationsgesellschaften auf. Die durch das Vorhaben in Anspruch genommenen randlichen Gehölzsukzessionen innerhalb der FFH-Gebietsabgrenzung besitzen keine Puffer- oder Entwicklungsfunktionen für das FFH-Gebiet. Folglich, erfolgt hier keine Beeinträchtigung der Funktion des Schutzgebietes. Durch eine Ortsbesichtigung im Laufe des Verfahrens konnten Lebensräume des Prächtigen Dünnfarns im Bereich der Radwegetrasse ausgeschlossen werden. Auch weitere besondere Lebensgemeinschaften werden nicht beeinträchtigt. Kleinräumlich kommt es im Bereich des Hangfußes im Randbereich der FFH-Gebietsgrenze zu einem geringfügigen Verlust von unmaßgeblichen Gebietsbestandteilen (Gehölzsukzessionen und Beständen des Hohlen Lerchensporn), aber dies führt zu keiner weiteren Beeinträchtigung der Arten nach Anhang II. Aufgrund der aufgeführten Auswirkungen/Beeinträchtigungen auf das

Schutzgebiet, wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Nach den durchgeführten Untersuchungen können erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes 6105-301 „Untere Kyll und Täler bei Kordel“ in seinen für die Erhaltungsziele und seinen Schutzzweck maßgeblichen Gebietsbestandteilen, insbesondere der FFH relevanten Arten und Lebensraumtypen einschließlich der charakteristischen Arten, sicher ausgeschlossen werden, insbesondere durch die Vermeidungsmaßnahmen wie Stammschutz und Auflastungen von Bäumen sowie der Schutz von Felsstrukturen.

Das planfestgestellte Radwegebauvorhaben ist hiernach habitatsschutzrechtlich zulässig.

VI. 4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das vorliegende Straßenbauvorhaben besteht nach den einschlägigen rechtlichen Vorgaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Eine solche Umweltverträglichkeitsprüfung wurde hier durchgeführt. Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss enthält nachfolgend die diesbezüglichen Feststellungen.

VI. 4a Darstellung der Rechtsgrundlagen

Das europäische Gemeinschaftsrecht formuliert rechtliche Vorgaben für die Feststellung der Umweltverträglichkeit bei der Zulassung bestimmter Vorhaben, namentlich auch bestimmter Straßenbauvorhaben. Die maßgeblichen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts sind in der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten - der EU-UVP-Richtlinie - vom 27. Juni 1985 (85/337/EWG) in ihrer heute gültigen aktuellen Fassung normiert. Die Vorgaben der EU-UVP-Richtlinie sind im deutschen Recht umgesetzt. Die entsprechenden nationalen Umsetzungsbestimmungen finden sich bundesrechtlich im Gesetz zur Umsetzung der vorgenannten UVP-Richtlinie vom 12. Februar 1990 (BGBl. I, S. 205), dem UVPG, sowie im rheinland-pfälzischen Landesrecht im Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) vom 22. Dezember 2015 (GVBl. 2015, S. 516) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Das UVPG und das LUVPG enthalten - für ihren jeweiligen Anwendungsbereich - die maßgeblichen Bestimmungen für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei den von ihnen erfassten Straßenbauvorhaben. Das LUVPG verweist für seinen Anwendungsbereich im Wesentlichen auf die Bestimmungen des UVPG.

VI. 4b Feststellung der ordnungsgemäßen Anwendung der UVP-Bestimmungen

Bei der vorliegenden Straßenplanung für den Ausbau der B 422 durch Anlegung eines Radweges zwischen Welschbillig und Kordel sind die rechtlichen Vorgaben des europäischen Ge-

meinschaftsrechts und des nationalen Rechts hinsichtlich der Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP) des Straßenbauvorhabens beachtet worden. Das Straßenbauvorhaben wurde uvp-rechtlich zutreffend eingeordnet. Die Prüfung der Umweltverträglichkeit ist umfassend abgearbeitet worden. Das Verfahren wurde im Einklang mit den maßgeblichen Bestimmungen des UVP-Rechts durchgeführt. Die für das Vorhaben durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung genügt in jeder Hinsicht den Anforderungen des UVP-Rechts.

VI. 4c Bestehen einer UVP-Pflicht

Das vorliegende Verfahren betrifft den Ausbau einer Bundesfernstraße. Die Planung sieht den Ausbau der B 422 durch Anlegung eines Radweges zwischen Welschbillig und Kordel auf einer Länge von 5,463 km vor. Im Wesentlichen erfolgt die Trassierung auf bereits bestehenden Wirtschafts- und Forstwegen, die in Teilen bereits befestigt sind. Die Breite des Radweges beträgt maximal 4,00 m (2,50 m Fahrbahn und jeweils 0,75 m Bankett). Der Ausbau erfolgt teilweise in Asphaltbauweise; einzelne Abschnitte werden geschottert. Zwischen Bau-km 2+588 und 4+660 wird auf dem bereits geschotterten Forstweg zusätzlich eine 10 cm dicke Schotterschicht aufgebracht. Im Bereich der Mordbach-Querung erfolgt der Bau einer Stahlbrücke mit Gitterrost und Gabionen als Widerlager. Am Ortseingang von Kordel erfolgt der Ausbau des bestehenden Fußweges - parallel zur B 422 - mit wassergebundener Fahrbahndecke in reduzierter Breite (2,00 m + 0,50 m beiderseitiges Bankett). Die Anpassung von entwässerungstechnischen Einrichtungen ist nur in geringem Umfang notwendig. Im Bereich des Welschbilliger Bachaue – kurz vor der Ortslage von Kordel – erfolgt eine Geländeabgrabung zur Wiederherstellung von Retentionsraum. Maßnahmen zur Kompensation bzw. Gestaltung in Natur und Landschaft erfolgen trassennah sowie planextern. Für das Vorhaben sind sowohl bauzeitliche (Arbeitsräume und sonstige Baustelleneinrichtungsflächen) als auch dauerhafte Flächeninanspruchnahmen erforderlich sowie Flächenversiegelungen.

Gemäß den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht für das Vorhaben aufgrund der Größen- und Leistungsmerkmale keine generelle UVP-Pflicht. Zur Prüfung der UVP-Pflichtigkeit ist in solchen Fällen eine „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ durchzuführen. Auf diese Vorprüfung hat der Vorhabenträger verzichtet und vorsorglich die für die Durchführung einer formellen UVP erforderlichen UVP-Unterlagen erstellt. Demzufolge hat die Planfeststellungsbehörde in Kapitel A, Nr. V die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens festgestellt.

VI. 4d Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegt bestimmten standardisierten Vorgaben. Diese Vorgaben sind im UVPG normiert. Die hiernach maßgeblichen rechtlichen Vorgaben für die Durchführung der UVP wurden bei der vorliegenden Planung beachtet.

VI. 4e Allgemeines zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 4 UVPG stellt einen unselbständigen Teil der verwaltungsbehördlichen Verfahren dar, die der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dienen. Durch die UVP erfahren die nach den jeweiligen Fachgesetzen durchzuführenden Zulassungsverfahren in umweltrechtlicher Hinsicht keine materiell-rechtliche Anreicherung. Die UVP beschränkt sich vielmehr auf verfahrensrechtliche Anforderungen im Vorfeld der Sachentscheidung, zu der ein Bezug nur insoweit hergestellt wird, als das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 25 UVPG (vgl. auch Art. 8 der UVP-Richtlinie) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen ist. Die Vorschriften zur UVP verlangen dementsprechend, dass die Zulassungsbehörde das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung in ihre Erwägungen einbezieht. Das Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht nötigt nicht dazu, den räumlichen Umfang der Prüfung in der Planfeststellung weiter auszudehnen als er vom materiellen Planungsrecht gefordert wird. Die UVP umfasst - zusammenfassend ausgedrückt - die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Sie gewährleistet so eine auf die Umwelteinwirkungen zentrierte Prüfung und ermöglicht es, die Umweltbelange in gebündelter Form herauszuarbeiten. Auf der Grundlage des vom Vorhabensträger hierzu gemäß § 16 UVPG vorzulegenden UVP-Berichts, welcher auch eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts umfasst, der im Zulassungsverfahren eingegangenen behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit erarbeitet die Zulassungsbehörde nach § 24 UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens. Die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind schließlich auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 zu bewerten. Diese Bewertung ist zu begründen und bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen (§ 25 UVPG). Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) soll auf diese Weise sicherstellen, dass bei den uvp-pflichtigen Vorhaben die Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und das

Ergebnis der UVP im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge bei den behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit der Vorhaben berücksichtigt wird.

Der Träger des Vorhabens legt hierzu gem. § 16 Abs. 1 UVPG die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens der zuständigen Behörde zu Beginn des Verfahrens vor, in dem die Umweltverträglichkeit geprüft wird. Inhalt und Umfang dieser Unterlagen bestimmen sich gem. § 16 Abs. 4 Satz 1 UVPG nach den Rechtsvorschriften, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens maßgebend sind. Die Unterlagen müssen dabei die in § 16 Abs. 1 und 3 i.Vm. Anlage 4 UVPG genannten Mindestangaben enthalten.

Der UVP-Bericht muss gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 UVPG die Angaben enthalten, die der Vorhabenträger mit zumutbarem Aufwand ermitteln kann. Die Angaben müssen nach § 16 Abs. 5 Satz 3 UVPG ausreichend sein, um der zuständigen Behörde eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens und Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

Auf der Grundlage dieser Unterlagen ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit vorzunehmen. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit erfolgt nach § 18 Abs. 1 UVPG. Nach § 18 Abs. 1 S. 4 UVPG muss die nach § 18 Abs. 1 S. 1 UVPG erforderliche Anhörung der Öffentlichkeit den Vorschriften des § 73 Abs. 3 S. 1 und Abs. 5-7 VwVfG entsprechen. Die zuständige Behörde unterrichtet im Rahmen des Zulassungsverfahrens gemäß § 17 UVPG die Behörden (Träger öffentlicher Belange), deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, über das Vorhaben, übermittelt ihnen den UVP-Bericht nach § 16 UVPG und holt ihre Stellungnahmen ein. Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Bei der Bekanntmachung zu Beginn des Beteiligungsverfahrens hat die zuständige Behörde die Öffentlichkeit über die in § 19 Abs. 1 UVPG genannten Informationen zu unterrichten; gemäß § 19 Abs. 2 UVPG sind zumindest die dort gelisteten Unterlagen zur Einsicht für die Öffentlichkeit auszulegen.

Die zuständige Behörde erarbeitet auf der Grundlage des vom Vorhabenträger beigebrachten UVP-Berichts nach § 16 UVPG, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach §§ 18 ff UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden,

einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 24 UVPG). Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind einzubeziehen. Die zusammenfassende Darstellung kann in der Begründung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens erfolgen. Die Begründung enthält erforderlichenfalls die Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind schließlich von der zuständigen Behörde auf der Grundlage ihrer zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG zu bewerten und diese Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen (§ 25 UVPG). Die Zulassungsentscheidung enthält gegebenenfalls auch noch weitere Angaben gem. § 26 ff UVPG.

VI. 4f Umweltverträglichkeitsprüfung

Diesen rechtlichen Anforderungen an die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde bei der hier festgestellten Straßenplanung Rechnung getragen. Der Straßenbaulastträger hat die Auswirkungen der hier festgestellten Straßenplanung nach Maßgabe und in entsprechender Anwendung des UVPG auf die dort näher beschriebenen Schutzgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen dargestellt. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurden identifiziert, beschrieben und entsprechend bewertet. Die maßgeblichen Erkenntnisse wurden in einem UVP-Bericht nach § 16 UVPG i.V.m. der Anlage 4 des UVPG dargelegt (vgl. Kapitel A, Nr. VIII, Ziffer 32). Die Unterlagen des Vorhabenträgers entsprachen den Anforderungen des § 16 UVPG, insbesondere ist eine allgemein verständliche Zusammenfassung des UVP-Berichts in der Unterlage 19.5 enthalten. Die verfahrensrechtlichen Vorschriften sind ebenfalls eingehalten worden (Siehe auch Kapitel E, Nr. IV, Ziffer 4e). Die Anhörungsbehörde hat den nach § 16 UVPG erforderlichen UVP-Bericht den nach § 17 UVPG zu beteiligenden Behörden (Träger öffentlicher Belange) zugeleitet und diese um Stellungnahme gebeten. Die Öffentlichkeitsbeteiligung hat gemäß § 18 UVPG den Vorschriften des § 73 Abs. 3 S. 1 und Abs. 5-7 VwVfG entsprochen. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach §§ 18 ff UVPG erfolgte im Rahmen des Anhörungsverfahrens in Gestalt der Planoffenlage und der hierbei eröffneten Möglichkeit zur Äußerung. Die Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung (Planauslegung) enthielt die in § 19 UVPG verlangten Informationen; die Offenlage der in §§ 16 und 19 UVPG genannten Unterlagen ist erfolgt. Die Planfeststellungsbehörde hat die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der nachfolgenden zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG bewertet. Diese Bewertung wird bei der vorliegenden Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt (§ 25 UVPG).

Der Straßenbaulastträger hat die Auswirkungen der hier festgestellten Straßenplanung nach Maßgabe und in entsprechender Anwendung des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung auf die dort näher beschriebenen Schutzgüter geprüft. Die Auswirkungen des Vorhabens wurden ermittelt, beschrieben und entsprechend gewertet. Die festgestellten Planunterlagen beinhalten die entscheidungserheblichen Angaben hinsichtlich der umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens im Sinne von § 16 UVPG. Diese waren auch Gegenstand der Planoffenlage. Der UVP-Bericht stellen zugleich auch die „Zusammenfassende Darstellung“ nach § 24 UVPG dar. Da im Anhörungsverfahren keine wesentlichen neuen umweltrelevanten Gesichtspunkte vorgebracht bzw. erkennbar geworden sind, haben sich an der Einschätzung zur Umweltverträglichkeit der Maßnahme auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens keine grundlegenden Änderungen ergeben. Somit kann bezüglich der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG sowie der abschließenden Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens durch die Planfeststellungsbehörde maßgeblich auf den Erkenntnissen der vorausgegangenen Zusammenfassung nach § 16 UVPG sowie auf dem sonstigen Akteninhalt mit UVP-Bezug Bezug genommen werden. Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung sind in die Entscheidungsfindung der Planfeststellungsbehörde eingeflossen und wurden gemäß § 25 UVPG bei der Planfeststellungsentscheidung in dem rechtlich gebotenen Umfang berücksichtigt. Die Zulassungsentscheidung umfasst auch noch die erforderlichen weiteren Angaben gem. § 26 ff UVPG.

VIII. Ergänzende Erläuterungen zu den Einwendungen und Forderungen

Die Einwendungen und Forderungen der in Kapitel D aufgeführten Beteiligten konnten zum Teil durch die erklärende Stellungnahme der Straßenbaudienststelle im Rahmen des Anhörungsverfahrens ohne über den Plan hinausgehende Regelungen ausgeräumt werden. Teilweise ist den Einwendungen und Forderungen auch durch die Festlegungen in den festgestellten Unterlagen sowie durch die Aufnahme entsprechender Verpflichtungen in den Kapiteln B und C dieses Beschlusses Rechnung getragen worden, so dass sie als ausgeräumt und erledigt angesehen werden.

Zu den darüberhinausgehenden Einwendungen und Forderungen wird ergänzend zu den Ausführungen insbesondere in Kapitel E dieses Planfeststellungsbeschlusses Nachfolgendes erläutert:

1. Träger öffentlicher Belange

1.1 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (GDKE), Erdgeschichte, Direktion Landesarchäologie:

Laut der Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Erdgeschichte, Direktion Landesarchäologie sind im Planungsbereich dieses Planfeststellungsbeschlusses keine erdgeschichtlichen relevanten Fundstellen bekannt. Allerdings weist die GDKE drauf hin, dass es im Planungsbereich um potentiell fossilführendes Gestein handelt. Ferner weist die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Trier-Saarburg auf die vorhandenen römische Langmauer im Bereich des planfestgestellten Radweges.

Dem Vorhabenträger wurde mit den in Kapitel C, Nr. IV aufgeführten Auflagen insbesondere die Einhaltung der entsprechend Schutzmaßnahmen und Umgangsweisen für archäologische Funde bzw. Befunde auferlegt.

1.2 Zentralstelle der Forstverwaltung

Die Stellungnahme der Zentralstelle der Forstverwaltung (ZdF) wurde mit dem örtlich zuständigen Forstamt Trier entsprechend abgestimmt. Von Seiten der ZdF bestehen gegen das Bauvorhaben grundsätzlich keine Bedenken. Dennoch bedurften einige Planungsaspekte Klärung.

Die ZdF bemängelte die technische Gestaltung des Radweges, insbesondere die vorgesehene Ausbaubreite des Radweges von 2,50 m von Bau-km 4+700 bis 5+280. Durch die dort vorgesehene Ausbaubreite ist somit die Möglichkeit der Mitbenutzung des Weges in diesem Bereich für die Holzabfuhr ausgeschlossen. Der Vorhabenträger sieht jedoch in diesen Bereich kein Erfordernis für die Herstellung eines solchen Holzabfuhrweges. Ein Ausbau des Pfades entsprechend eines Holzabfuhrweges ist für den Vorhabenträger lediglich im Steilbereich von Bau-km ca. 4+700 bis ca. 4+770 nachvollziehbar. Aufgrund dessen wird in diesem Bereich der Pfad mit einer Fahrbahnbreite von 3,50 m mit beidseits 0,50 m Banketten, wie in der Stellungnahme der ZdF gefordert und im Sinne der Richtlinie für den ländlichen Wegebau ausgebaut. Darüber hinaus wird durch die Möglichkeit der Befahrbarkeit der Bankette für die vorgesehene Nutzung vom Vorhabenträger als ausreichend erachtet.

Weiterhin weist die ZdF in ihrer Stellungnahme auf die Notwendigkeit einer vertraglichen Regelung mit den Gemeinden im Hinblick auf die vorgesehene Wegeunterhaltung hin. Der Vorhabenträger wird unter Beteiligung der Ortsgemeinden die Ablösevereinbarungen aufstellen.

Die notwendige Voraussetzung zur Mitbenutzung der sog. „Erbener-Brücke“ durch den Vorhabenträger wurden durch eine entsprechende Nebenbestimmung in Kapitel C, Nr. V, Ziffer 3 von der Planfeststellungsbehörde in diesem Beschluss aufgenommen.

Des Weiteren wurde die Bedingung, dass erst mit der Rodung begonnen werden darf sowie die Erforderlichkeit einer rechtzeitigen Ausschreibung für einen außerhalb der Vegetationszeit liegenden Harvesterinsatz von der Planfeststellungsbehörde in Kapitel C, Nr. V, Ziffer 3 aufgenommen.

Ferner wird die vom Vorhabenträger vorgesehenen Initialpflanzungen u.a. von Eschen von der ZdF nicht befürwortet, da sie nur geringe Überlebenschancen bedingt durch das Eschentriebssterben haben. Auch wird die vorgesehene Ausgleichsmaßnahme „Abrieb vom Nadelwald vor Baubeginn“ in Frage gestellt.

Der Vorhabenträger verzichtet auf die Pflanzung der Eschen im Sinne der Ausführungen der ZdF. Stattdessen werden an den entsprechenden Stellen Erlen gepflanzt. Der Pflanzung der Erlen wurden von der Planfeststellungsbehörde als Auflage in Kapitel C, Nr. V, Ziffer 3 aufgenommen. Bei der vorgesehene Ausgleichsmaßnahme „Abrieb vom Nadelwald vor Baubeginn“, ist, wie aus den Maßnahmenblättern der vorliegenden Planunterlagen (Landschaftspflegerische Maßnahmen, Maßnahmenblätter, Unterlage 9.2 - Unterlage gemäß Kapitel A, Nr. VIII, Ziffer 17 dieses Planfeststellungsbeschlusses) zu entnehmen ist, die Rodung von Nadelwaldbeständen vor Baubeginn vorgesehen. Der Vorhabenträger sieht dabei insbesondere die Rodung der Fichten vor. Die Wurzelstubben sowie der Schlagabraum werden hierbei vollständig aus der Fläche entfernt. Darüber hinaus wird der Vorhabenträger die Hinweise der Forstverwaltung zur Ausführung der Fällungs- bzw. Rodungsmaßnahmen beachten.

Der von der ZdF aufgestellte forstrechtliche Ausgleich und die damit verbundene Notwendigkeit zum Abschluss einer Vereinbarung wurde als entsprechende Bedingung in Kapitel C, Nr. V, Ziffer 3 aufgenommen. Darüber hinaus hat der Vorhabenträger die Hinweise zum forstrechtlichen Ausgleich zur Kenntnis genommen.

Die Zentralstelle der Forstverwaltung weist des Weiteren daraufhin, dass mit den Fällungsmaßnahmen erst nach Bestandskraft dieses Beschlusses begonnen werden darf. Bei Fällungsarbeiten durch das zuständige Forstrevier, wird auf die Erforderlichkeit einer rechtzeitigen Ausschreibung für einen außerhalb der Vegetationszeit liegenden Harvesterinsatz hingewiesen.

Aufgrund des Absehens von der Durchführung des Erörterungstermins im Anhörungsverfahren (nähere Ausführungen siehe dazu insbesondere Kapitel E, Nr. III.4) wurde der ZdF die Möglichkeit zur Äußerung gegeben. Aus Sicht der ZdF bestand noch Gesprächs- und Abstimmungsbedarf in Bezug auf die Ausgestaltung des Weges sowie auf den forstrechtlichen Ausgleich und dahingehend weiterer Abstimmungsbedarf und führte diesbezüglich mehrere Fragen auf.

Durch die entsprechenden Ausführungen des Vorhabenträgers zu den o. g. Aspekten konnten alle Unklarheiten ausgeräumt werden.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass aufgrund der entsprechenden Erwiderungen und der von der Planfeststellungsbehörde aufgenommen Nebenbestimmungen in Kapitel C, Nr. V, Ziffer 3 in Bezug auf die Stellungnahme der ZdF alle noch offenen Fragen entsprechend geklärt und erläutert werden konnten.

Abschließend stellt die Planfeststellungsbehörde hiernach fest, dass die vorliegende Radwegeplanung mit den forstwirtschaftlichen Vorgaben in Einklang stehe und damit auch in forstwirtschaftlicher Hinsicht zulässig ist.

1.3 Landesamt für Geologie und Bergbau - Fachabteilung Bergbau/Altbergbau

Dem Vorhabenträger wird vom Landesamt für Geologie und Bergbau - Fachabteilung Bergbau/Altbergbau die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung empfohlen.

Seitens des Straßenbaulastträgers wird die Hinzuziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers als nicht notwendig erachtete, da bereits bei der Planaufstellung Bodenuntersuchungen erfolgt sind.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die im Rahmen der Planaufstellung erfolgten Bodenuntersuchungen als geeignet an. Die vom Landesamt für Geologie und Bergbau – Fachabteilung Bergbau/Altbergbau für erforderlich erachtete Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers wird nicht als erforderlich erachtet. Im Übrigen wird auf die Auflagen in Kapitel C, Nr. V, Ziffer 4 verwiesen.

2. Privatbetroffene

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung des Straßenbauvorhabens ist eine Einwendung erhoben worden.

Die erhobene Einwendung wird aus Datenschutzgründen in anonymisierter Form unter einer individuell vergebenen Einwendungsnummer abgehandelt. Der besseren Verständlichkeit und Lesbarkeit wegen wird in den folgenden Ausführungen unabhängig vom Geschlecht der jeweiligen Person stets generalisierend von „der Einwender“ gesprochen.

Einwender Nr. 1:

Der Einwender bringt vor, dass es sich bei dem geplanten Vorhaben nicht um einen unselbstständigen, sondern um einen selbstständigen Radweg handelt. Weiterhin lehnt der Einwender die Inanspruchnahme seiner betroffenen Grundstücksflächen für die Anlegung des Radweges ab. Des Weiteren lehnte dieser den geplanten Verlauf des Radweges im Bereich des FFH-Gebietes (Ende der Strecke) ab.

Bei der vorliegenden Radwegeplanung handelt es sich zwar um eine selbstständige Bauweise, die aber im Zuge des Ausbaus der B 422 erfolgt. Im Sinne des § 1 FStrG handelt es sich dann um einen unselbstständigen Radweg, wenn dieser im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleichläuft und der Entflechtung der Verkehrsarten dienen sollen. Der verkehrlichen Entflechtung wird gemäß der vorliegenden Radwegeplanung Rechnung getragen. Deswegen handelt es sich hier richtigerweise um einen unselbstständigen Radweg.

Der Radweg liegt randlich innerhalb des FFH-Schutzgebietes 6105-301 „Untere Kyll und Täler bei Kordel“. Hierzu wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Demzufolge wurden nach einer fachlich ausreichenden Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und seinen Schutzzweck maßgeblichen Gebietsbestandteilen, insbesondere der FFH-relevanten Arten und Lebensraumtypen einschließlich der charakteristischen Arten, ausgeschlossen. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen dazu in diesem Beschluss verwiesen, insbesondere Kapitel E, Nr. IV, Ziffer 3b und Nr. VI, Ziffer 4e sowie auf die Zustimmung der entsprechenden Fachbehörde.

Die Planfeststellungsbehörde stellt hiernach fest, dass die vorliegenden Untersuchungen in Bezug auf das vom planfestgestellten Radweg tangierte FFH-Gebiet mit den entsprechenden naturrechtlichen Vorgaben im Einklang steht und demzufolge auch zulässig ist.

Die Inanspruchnahme der vorgesehenen Grundstücksflächen des Einwenders ist unabdingbar, da über diese der Radweg (rechtsseitig des Welschbilliger Baches) führt. Darüber hinaus erfolgen auf den Flächen links des Welschbilliger Baches Abgrabungen für den wasserwirtschaftlichen Ausgleich. Im Laufe des Verfahrens hat die zuständige Straßenbaudienststelle

(LBM Trier) im Hinblick auf die notwendigen Grundstücksinanspruchnahmen angeboten, dem Einwender Tauschflächen als Ersatz für seine in Anspruch genommenen Eigentumsflächen, unter Berücksichtigung eines entschädigungsrechtlichen erforderlichen Wertausgleichs zur Verfügung zu stellen. Demnach werden nach Abschluss der Baumaßnahme die neben dem Radweg entstehenden Restflächen der Parzellen 55/2, 56/2, 58/4, 59/2, 60/2, 593/61, 594/62, 597/63 und 3899/64, jeweils Flur 34, Gemarkung Kordel als Tauschfläche bzw. zum Erwerb dem Einwender zur Verfügung gestellt, jeweils ab dem Böschungsfuß des Radweges bis zum Welschbilliger Bach. Vor dem Hintergrund, dass der angestrebte Flächentausch bzw. das Veräußern der vorgenannten Flächen erfolgt, erklärt der Einwender, dass die beiden sonstigen Einwendungen nicht aufrechterhalten werden.

In Bezug auf die vom Vorhabenträger angebotenen Tauschflächen weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass in einem Planfeststellungsverfahren keine Regelungen zu etwaigen Entschädigungsfragen/-ansprüchen erfolgen. Diese werden anschließend, in einem gesonderten Entschädigungsverfahren, welches mit eigenen Rechten ausgestattet ist, entsprechend geregelt.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde bestehen gegen diese Vorgehensweisen keine Bedenken, sodass den Einwänden des Betroffenen gegen die Inanspruchnahme seiner Eigentumsflächen auf diese Weise abgeholfen werden könnte. Im Übrigen geht sie davon aus, dass damit auch die beiden anderen Einwendungen ihre Erledigung gefunden haben, so wie es der Einwender im Rahmen einer E-Mail gegenüber der Planfeststellungsbehörde erklärt hat.

Sofern entgegen dem Vorstehenden sich die Einwände nicht oder nicht vollständig erledigt hätten, mussten diese, unter Hinweis auf die vorstehende Ausführung, als unbegründet zurückgewiesen werden.

3. Anerkannte Vereinigungen (z. B. Naturschutzvereine)

3.1 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) / BUND Kreisgruppe Trier-Saarburg und Pollichia

Die genannten Naturschutzvereine fordern in ihrer gemeinsamen Stellungnahme zusätzliche naturschutzfachliche Untersuchungen.

Als Kritik führen die o. g. Naturschutzverbände auf, dass durch die Radwegeplanung am Bauende das FFH-Gebiet 6105-301 „Untere Kyll und Täler bei Kordel“ tangiert wird und als erstes die Null-Variante hätte geprüft werden müssen. Der Vorhabenträger führt dazu aus, dass die FFH-Vorprüfung ergeben hat, dass die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes bzw. für den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden und daher keine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Die Nullvariante (d. h. der Verzicht auf die Herstellung des Radweges) kam vorliegend nicht in Betracht, da die Führung der Radfahrer auf der B 422 zu unsicher ist. Dies insbesondere deshalb, da nicht auszuschließen ist, dass Kinder und Jugendliche aus Welschbillig und Umgebung die neue Radwegeverbindung nutzen werden, um in das Kordeler Schwimmbad zu gelangen. Eine Führung auf oder hinter dem, parallel zur B 422, rechtsseitig, am Ortseingang von Kordel gelegene Fabrikgelände, mit nachträglicher Brückenquerung der Kyll innerhalb der Ortslage Kordel, wurde seitens des LBM Trier ebenfalls geprüft. Diese Überlegung wurde jedoch verworfen, da infolge der gewerblichen Nutzung auf dem Weg und beidseits zwischen den Gebäuden eine zu hohe Gefährdung für Radfahrer und Fußgänger gegeben ist. Aufgrund dieser Nutzung ist auch im Sinne der Verkehrssicherungspflicht, mit den sich einstellenden rechtlichen Folgen, von dieser Variante abzusehen. Darüber hinaus wurden die Varianten I und II geprüft, die jedoch ebenfalls nicht in Betracht kamen (siehe dazu insbesondere Erläuterungsbericht – Unterlage 1 gemäß Kapitel A, Nr. VIII, Ziffer 1 dieses Planfeststellungsbeschlusses oder Ausführungen dazu in diesem Beschluss, insbesondere Kapitel E, Nr. IV.2). Die vorgesehene randliche Beanspruchung des FFH-Gebietes ist vertretbar, da die Radwegeführung auf einem bereits vorhandenen Fuß-/Wanderweg verlaufen soll. Zur weiteren Begründung führt der Vorhabenträger an, dass die für das FFH-Gebiet nach der Landesverordnung formulierten Erhaltungsziele in Natura 2000-Gebieten gewahrt werden. Die sich in der in der Nähe zum Baufeld befindlichen Felsnase wird entsprechend umfahren. Höhlen und Stollen, die für Fledermäuse von Belang sein könnten, wurden bei der Biotoptypenkartierung im näheren Umfeld des geplanten Radweges nicht gefunden. Demzufolge steht die Radwegeführung den maßgeblichen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes nicht entgegen, da sich im Baufeld keine FFH-Lebensraumtypen befinden. Durch das Baufeld werden baubedingt Teile eines Eichenwaldes mit Buchen und Hainbuchen in Anspruch genommen; ferner Teile eines Lerchenspornbestandes. Der verbleibende Bestand wird durch Ausweisung einer Bautabuzone erhalten.

Der LBM Trier, als zuständige Straßenbaubehörde, wird, um das FFH-Gebiet bauseitig so wenig wie möglich zu beanspruchen, im Zuge der Ausführungsplanung eine Bautabuzone in die Querprofile der Radwegeplanung eintragen. Die Querprofile werden, soweit noch nicht gesehen, auch um die an das Baufeld angrenzenden zu erhaltenden Bäume ergänzt. Dies gilt auch für die unmittelbar neben dem FFH-Gebiet in Richtung Bundesstraße stockenden Bäume, für die im Lageplan Schutzmaßnahmen eingetragen sind. Die Querprofile sind dann danach von einem Baumgutachter in der Örtlichkeit abzugleichen. Sollte der Baumgutachter bei der vorgeschlagenen Bauweise Bedenken für den Erhalt der Bäume äußern, ist gemeinsam mit dem Baumgutachter eine alternative Bauweise zu entwickeln und in den Querprofilen zu dokumentieren.

Des Weiteren fordern die genannten Naturschutzverbände, dass bei einer notwendigen Errichtung von Ingenieurbauwerken darauf zu achten ist, dass Bauzeiten festgelegt werden, bei denen die geringste Beeinträchtigung der Flächen anzunehmen ist (Laich- und Vegetationszeiten). Auch ist zu berücksichtigen, dass Quellbereiche von Baumaßnahmen ausgeschlossen und eher unnatürliche Quellbereiche wiederhergestellt werden sollten. Wie der Vorhabenträger bereits im LBP-Erläuterungsbericht (Unterlage 19.1 gemäß Kapitel A, Nr. VIII, Ziffer 31 dieses Planfeststellungsbeschlusses) dargestellt hat, wird für die Baumaßnahme eine ökologische Baubegleitung (Umweltbaubegleitung) eingerichtet. Einem Monitoring des Anwuchsergebnisses in Hinblick auf die Verpflanzung von geschützten Pflanzenarten im Zuge der Umweltbaubegleitung wird zugestimmt. Diesbezüglich wurde schon durch die Forderung der Oberen Naturschutzbehörde eine entsprechende Auflage in Kapitel C, Nr. II, Ziffer 2 aufgenommen.

Als weiteres fordert der BUND tiefergehende eigenständige faunistische Untersuchung, um ein mögliches Beeinträchtigungspotenzial abschätzen zu können. Insbesondere im Hinblick auf Säugetiere – Wildkatze, Vogelwelt und Fledermäuse sowie in den Feuchtbereichen Amphibien sowie im Bereich der Felsbiotope Reptilien. Des Weiteren sollen jegliche Beeinträchtigungen vermieden bzw. so gering als möglich gehalten werden. Darüber hinaus sind geschützte Pflanzenarten zu sichern und falls notwendig an geeignete Stellen wieder einzubringen.

Die vom Vorhabenträger vorgenommenen ergänzende avifaunistische Kartierung hat, sofern vorhanden, relevante Höhlenbäume erfasst. Wonach durch das Bauvorhaben kein signifikanter Höhlenbaum verloren geht. Im Wirkraum der Radwegetrasse sind für Fledermäuse weder Winter- noch Sommerquartiere vorhanden. Dies gilt ausdrücklich auch für die Trassenführung im randlichen Bereich des FFH-Gebietes.

Darüber hinaus besteht für die nachtaktiven Fledermäuse kein weiterer Konflikt im Hinblick auf die Trassenführung des Radweges.

Was die Wildkatze betrifft, so gilt es darauf hinzuweisen, dass die Wildkatze keine Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie darstellt, weshalb ihr im Sinne des FFH-Gebietsschutzes auch keine rechtliche Bedeutung zukommt. In der Umgebung von Kordel sind Sichtungen von Wildkatzen durch die BUND Kreisgruppe Trier Saarburg aus 2014 belegt. Da der geplante Radweg jedoch weitestgehend entweder unweit der B 422 oder in Ortsnähe, größtenteils auf bestehenden Wegen und Trassen verläuft, dürfte weder ein etwaiger Zerschneidungseffekt durch die Radwegetrasse, noch die tagsüber (ausgenommen der Wintermonate) zu erwartende zunehmende Frequentierung des Gebietes durch Menschen einen gravierenden Lebensraumverlust für die Wildkatze mit sich bringen, da diese in der Regel störungsarme Räume bevorzugt. Im Übrigen werden für das FFH-Gebiet keine FFH-Arten der Amphibien oder Reptilien aufgeführt. Für die gesamte Radwegtrasse liegen nach Erstellung des Artschutzbeitrages (Unterlagen 19.3 und 19.4 gemäß Kapitel A, Nr. VIII, Ziffern 18 und 19 dieses Planfeststellungsbeschlusses) keine Hinweise vor, die aufgrund der geplanten Radwegführung und der tangierten örtlichen Biotopstrukturen eine vertiefende faunistische Untersuchung rechtfertigen würden.

Die landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden als ausreichend und sinnvoll erachtet. Hier liegt der Schwerpunkt auf der Aufwertung der Auen des Welschbilliger Baches und des Mordbaches im Zuge des Abtriebes vor Ort stockender Nadelwaldbestände, durch die Entwicklung naturnaher Wald- und Auenstandorte.

Soweit der BUND die Aufstellung von Infotafeln ausspricht, die auf schützenswerte naturschutzfachliche Elemente hinweisen, fällt dies nicht in die Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers. Auch sind nach dargelegter detaillierter Überprüfung der Erhaltungsziele des vorliegenden FFH-Gebietes ein entgegenstehen der Radwegeplanung mit den maßgeblichen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes ausgeschlossen. Demzufolge sind die Bedenken und Anregungen des BUND, der BUND Kreisgruppe Trier-Saarburg und der Pollichia nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde unbegründet und werden somit zurückgewiesen.

3.2 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. (SDW) und Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. (LAG)

Die o. g. Verbände haben eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben. Grundsätzlich begrüßen diese das Vorhaben, weisen jedoch darauf hin, dass etwaige Eingriffe ausgeglichen werden müssen.

Wie der Vorhabenträger in den jeweiligen Planunterlagen dazu beschrieben hat, werden Eingriffe entsprechend ausgeglichen bzw. ersetzt.

Aufgrund des Absehens von der Durchführung des Erörterungstermins im Anhörungsverfahren (nähere Ausführungen siehe dazu insbesondere Kapitel E, Nr. III.4) wurde die SDW und die LAG die Möglichkeit zur Äußerung gegeben.

Anders als in der abgegebenen Stellungnahme im Laufe des Anhörungsverfahrens erklärte die SDW und die LAG nun, dass diese die geplante Maßnahme ablehnen. Zwar begrüßen sie den Ausbau des Radwegenetzes, möchten jedoch darauf verweisen, Alternativen ohne den Verlust von Waldflächen zu suchen.

Die Bedenken gegen die Erforderlichkeit der Maßnahme sind unbegründet. Hinsichtlich der Einzelheiten kann hierzu, zur Vermeidung von Wiederholungen, auf die Ausführungen in Kapitel E, Nr. IV in diesem Beschluss verwiesen werden.

Die Planfeststellungsbehörde hält die vorliegenden Ausgleichsmaßnahmen für geeignet, da die erforderlichen Eingriffe durch den Ausgleich bzw. das Ersetzen ausreichend kompensiert werden. Auch wurden nach einer umfassenden Variantenprüfung die möglichen Varianten hinsichtlich der Linienführung hinreichend geprüft. Bei der vorliegende Variante ist zum einen der Eingriff in Natur und Landschaft am geringsten und zum anderen wird die Verkehrssicherheit entsprechend gewährleistet (vgl. insbesondere Kapitel E, Nr. IV.2). Die Bedenken der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. und der Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V werden daher zurückgewiesen.

IX. Erläuterungen zur Erforderlichkeit der in den Kapiteln B und C erlassenen Nebenbestimmungen

Die in den Kapiteln B und C angeordneten Nebenbestimmungen sind zulässig, da sie sicherstellen, dass die beantragte straßenrechtliche Planung gemäß § 17 FStrG im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Planfeststellungsrechts, des Naturschutzrechts, des Wasserrechts, des Forstrechts und anderer zu beachtender fachrechtlicher Bestimmungen und unter Wahrung schutzwürdiger Belange und Rechte Dritter festgestellt werden kann.

X. Gesamtabwägung der Planfeststellungsbehörde

Die vorliegende Planung ist von einem überwiegenden öffentlichen Interesse getragen. Ihr stehen weder Planungsleitsätze noch sonstige in der Abwägung unüberwindliche gegenläufige private oder öffentliche Belange entgegen. Die festgestellte Planung erweist sich auch im Hinblick auf die in die Abwägung einzustellenden öffentlichen und privaten Belange als abwägungsfehlerfrei. Für den Ausbau der B 422 durch Anlegung eines Radweges zwischen Welschbillig und Kordel besteht ein besonderes öffentliches Interesse.

Die Planung für das Vorhaben genügt den natur- und umweltschutzrechtlichen Anforderungen. Entsprechend den Regelungen des UVPG erfolgte die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Dabei sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet worden.

Der durch die Realisierung des Vorhabens erfolgende Eingriff in Natur und Landschaft beschränkt sich auf den unbedingt erforderlichen Umfang. Der Eingriff wird nach Maßgabe des Fachbeitrages Naturschutz durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Durch ein Vermeidungs- und Kompensationskonzept sowie die im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss angeordneten Nebenbestimmungen wird zudem gewährleistet, dass die im Vorhabensgebiet befindlichen besonders geschützten Arten nicht beeinträchtigt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura-2000 Gebieten sind auszuschließen.

Die Entwässerungskonzeption entspricht den wasserwirtschaftlichen Anforderungen. Negative Auswirkungen auf das Grundwasser und auf Oberflächengewässer sind bei der vorgesehenen Entwässerung ausgeschlossen.

Die Planung erweist sich auch im Hinblick auf die Inanspruchnahme privater Grundstücke als abwägungsfehlerfrei. Die Inanspruchnahme von fremden Grundeigentums ist zur Verwirklichung der Baumaßnahme erforderlich, geeignet und auch mit Blick der Grundstückseigentümer verhältnismäßig.

Bei einer Gesamtbetrachtung der Wirkungen der Maßnahme ist der hiermit verfolgte Zweck der Erhöhung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gegenüber den Belangen des Naturschutzes und des Wasserhaushaltes wegen der nach Durchführung von Vermeidungs-, Sicherungs-, Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen verbleibenden allenfalls geringfügigen Beeinträchtigung dieser Belange vorrangig. Die Abwägung der durch das Gesamtvorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange führt deshalb zum Ergebnis, dass die Voraussetzungen für die Planfeststellung des Ausbaus der B 422 durch Anlegung eines Radweges zwischen Welschbillig und Kordel vorliegen.

Die Planfeststellungsbehörde gelangt daher zu der Bewertung, dass der Ausbau der B 422 durch Anlegung eines Radweges zwischen Welschbillig und Kordel zulässigerweise realisierbar ist.

F Allgemeine Hinweise

I. Allgemeine Hinweise

1. Zuständige Straßenbaubehörde ist der Landesbetrieb Mobilität Trier, Dasbachstr. 15c in 54292 Trier
2. Zuständige obere Wasserbehörde, wasserwirtschaftliche Fachbehörde, obere Naturschutzbehörde und Enteignungsbehörde ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
3. Zuständige Behörde für die Ausführung des Gesetzes zum Schutz des Bodens (BBodSchG) sowie des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) ist der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz.
4. Die straßengesetzlichen Voraussetzungen im Sinne von Kapitel B, Ziffer 9 ergeben sich aus § 39 LStrG, § 8 a Abs. 4 FStrG.

II. Hinweis auf Auslegung und Zustellung

Der Planfeststellungsbeschluss (Beschlusstext ohne zugehörige Planunterlagen) wird den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Weitere Ausfertigungen dieses Beschlusses und die in Kapitel A, Nr. AVIII und AIX genannten Unterlagen werden darüber hinaus nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Trier-Land, Gartenfeldstr. 12, 54295 Trier zwei Wochen lang zur Einsichtnahme ausgelegt. Mit dem Ende der Auslegung gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber denjenigen Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Hierauf ist in der ortsüblichen Bekanntmachung ausdrücklich hinzuweisen.

Die in der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist zur Klageerhebung wird im Falle des obigen Absatzes 1 mit der unmittelbaren Zustellung, im Falle des Absatzes 2 mit dem Ende der Auslegungsfrist in Lauf gesetzt.

G Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten (das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, dieser vertreten durch den Geschäftsführer, Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068 Koblenz), und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn die Klägerin oder der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung der Klägerin oder des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klägerin oder der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Eine etwaige Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann nach Zustellung des Beschlusses bei dem o.g. Gericht gestellt werden. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze 1, 2 Sätze 1, 2 und 7 und Absatz 3 sinngemäß.

Beglaubigt



(Kristin Leclerc)

Regierungsinspektorin



In Vertretung

gez.

(Dr. Markus Rieder)

Leiter der Planfeststellungsbehörde